

der Paraphrase des Erasmus zur Apostelgeschichte mitbrachte, kam er wohl soeben aus Basel <sup>1</sup>.

Sein Weggang von Tournai im Jahre 1528, wo er den ihm durch Erasmus vermittelten Schutz des Barbirius genoss, kann mit der nunmehr zwischen diesen seinen Gönnern eingetretenen Entfremdung zusammenhängen, wahrscheinlicher aber mit dem Bedürfnis, seine ununterbrochen bewahrte evangelische Gesinnung zu betätigen <sup>2</sup>, die ihn schon nach dem Erscheinen der Schrift *de libero arbitrio*, durch die er sich tief verletzt fühlte, bewogen hatte, von Erasmus abzurücken. Daraufhin hatte Martin Lipsius in einem überaus herzlichen Schreiben vom 1. Mai 1525 ihn wieder mit dem alten Freunde zu versöhnen versucht, dem er doch durch so innige Beziehungen verbunden sei <sup>3</sup>. Mit seiner Übersiedelung nach Bremen brach er endlich die Brücken hinter sich ab und war damit der Sache der Reformation, für die er ehemals in Antwerpen so verheißungsvoll sich entschieden hatte, zurückgegeben.

1) u. 3) A. Horawitz, Erasmus von Rotterdam und Martin Lipsius, S. 65 u. 98. (Auch in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl., Bd. 100 [Wien 1882].)

2) Im Sommer 1528 wurde in T. Heinrich von Westfalen (Dinslaken), ein lutherisch gesinnter Augustiner, verbrannt; Fredericq l. c. V, nr. 706 sqq. 786.

### 3.

## Die Deutsche Augsburgische Konfession nach der bisher unbekanntenen Coburger Handschrift.

Gefunden und mitgeteilt

von

Pfarrer Dr. **Georg Berbig** in Schwarzhausen b. Thal i. Th.

### Vorbemerkung der Redaktion.

Ein abschließendes Urteil über den Wert der von Dr. Berbig aufgefundenen Coburger Handschrift habe ich mir bisher nicht bilden können. Allein, sie schien mir eines Abdruckes nicht unwert zu sein, da sie aus der Kursächsischen Kanzlei stammt, aus welcher wir bisher ein der letzten Redaktion nahestehendes deutsches Exemplar des Bekenntnisses nicht haben. Ich verhehle



mir übrigens nicht, daß die sonderbaren Unterschriften nichts weniger als zugunsten unserer Handschrift sprechen. Auch ist sie, wie allein schon die betreffende Stelle der Vorrede zeigt (an der hier noch die Namen der Bekenner aufgezählt werden), nicht mit dem fertigen Original verglichen und nach ihm verbessert. Es ist das aber ein Umstand, der sie noch nicht ins Hinter-treffen zu bringen vermöchte. Denn bisher ist noch von keiner Handschrift der Beweis geführt worden, daß sie eine Abschrift des Originals sei oder nach diesem verbessert worden.

Th. Brieger.

Die Frage nach dem Wortlaut des Originaltextes des Bekenntnisses, welches in deutscher Sprache vor Kaiser Karl V. zu Augsburg am 25. Juni 1530 verlesen, dann aber, nach Einverleibung in das Erzkanzlerarchiv zu Mainz, für die evangelische Kirche bis heute verschwunden ist, wird auch nach Tschackerts neuester „Kritischer Ausgabe“ als offen gelten müssen. Das zur Untersuchung heranzuziehende Aktenmaterial ist zwar bedeutend erweitert worden, besonders was die Zahl der Handschriften betrifft. Es liefs sich aber schon damals unschwer erkennen, daß sich diese Zahl durch neue archivalische Funde noch immer vergrößern würde. Ist das inzwischen bereits geschehen, so kann ich einen neuen Beleg dafür beibringen durch meinen im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Coburg neuerlich ganz zufällig gemachten Fund einer Handschrift, deren Wortlaut ich im Nachfolgenden in diplomatisch getreuer Form mitteile. Zu meiner grössten Überraschung fand ich nämlich einen Text vor, der den besten bisher gekannten Handschriften, wie Ansbach<sup>II</sup> und Nürnberg, welche letzteren Tschackert seiner Ausgabe zugrunde gelegt hat, an Güte und Zuverlässigkeit nichts nachgibt, daneben aber andere bedeutende Vorzüge aufweist, deren wichtigster wohl der eine, ungeteilte ist, daß die Coburger Handschrift in der nachweislich im Gebrauche befindlichen kursächsischen Kanzleischrift geschrieben ist.

Da sich mit voller Sicherheit annehmen läfst, daß das Exemplar des übergebenen deutschen Bekenntnisses aus der kurfürstlich sächsischen Kanzlei hervorgegangen ist, da der Kurfürst Johann ja der politische Führer aller Evangelischen war, da seine Theologen es verfaßt hatten, da sein Kanzler es öffentlich verlas — so stehe ich nicht an, auf die Wichtigkeit des neuen Textes und des bislang noch unbekanntes Wortlautes besonders hinzuweisen.

Es ist ganz natürlich und auch aktenmäfsig bezeugt<sup>1</sup>, daß

1) Förstemann, Urkund. I, 31.



Kursachsen seine eigene Kanzlei mit nach Augsburg gebracht hatte, jedenfalls bestehend aus dem Sekretär und verschiedenen Kopisten, denen die ganze Schreibearbeit über die Reichstagsverhandlungen, der ganze briefliche Verkehr des Kurfürsten und eines Teiles des großen Gefolges, besonders auch die Berichterstattung nach dem Heimatlande Sachsen zur Pflicht gemacht war. Von dieser kursächsischen Kanzlei ist unsere Coburger Handschrift geschrieben worden.

Wenn nicht der ausgesprochen kursächsische Kanzleistil unserer Handschrift selbst auf ihren kursächsischen Ursprung hindeuten würde, so würde schon der Fundort schwer genug wiegen. Denn unser Aktenstück befindet sich unter den Resten des ehemals auf der Veste Coburg aufbewahrten, altkurfürstlichen Archives zu Coburg.

Unsere Handschrift, von vier verschiedenen Schreibern, nachweislich aus einem fertigen Ganzen, sorgfältig kopiert, dürfte demnach ein positiveres Resultat ergeben hinsichtlich des Textlautes, als die zum Teil im Nürnberger Dialekte geschriebene Ratsherrenabschrift, die uns aber, als voll bezeugt<sup>1</sup>, zum Beweismittel dienen kann in eben dem Maße wie das Förstemannsche Material aus Ansbach<sup>II</sup>.

Unsere Coburger Kopie (C) ist, äußerlich beschrieben, ein selbständiges Stück. Sie ist nicht wie die meisten anderen Augustana-Handschriften anderen Aktenstücken, die sich besonders auf den Reichstag beziehen, beigegeben. Sie besteht als ein Ganzes für sich aus 46 Folioblättern, ist geheftet mit starkem Zwirn und befestigt am Rücken durch zwei kleine Pergamentstreifen. Sie setzt sich aus drei Papierlagen zusammen: fol. 1<sup>a</sup>—5<sup>b</sup>, fol. 6<sup>a</sup>—31<sup>b</sup>, fol. 32<sup>a</sup>—46<sup>b</sup>. Fol. 42<sup>a</sup>—46<sup>b</sup> sind unbeschrieben. Das Papier ist verhältnismäßig dünn, aber aus sehr gutem und zartem Material, stark gebräunt, besonders der etwas eingerissene Umschlag. Das Papier trägt als Wasserzeichen: Burg mit drei Türmen. Die Handschrift ist recht gut erhalten, und, besonders von zweien der Schreiber, geradezu kalligraphisch gefertigt, außerdem aber in einem Zuge, ohne irgendwelche nennenswerte Korrekturen geschrieben, was ihr Vorzug vor Nürnberg ist. Die erste Seite trägt die Aufschrift:

Antzeigung des Bekentnus und der Lere  
15 30.

Hinter „Lere“ steht ein Zusatz von fremder Hand: „der protestirenden Stende“.

1) Cf. Corp. Ref. II. 129.



Im übrigen trägt die Kopie den neuen Registraturvermerk: E. 20 No. 13.

An sich würde die Coburger Handschrift schon wertvoll genug sein, wenn nicht ein Umstand hinzuträte, der sie uns noch viel interessanter machte.

Durch die unten näher zu untersuchende Eigenart der auffallenden Unterschriften wurde ich zu einem Vergleich mit der von Tschackert wenig verwerteten Dresdener Handschrift D<sup>II</sup> 1 hingelenkt. Dabei stellt sich nun im Verfahren des genauesten Vergleiches heraus, dafs die im Königl. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden sub Nr. 10 182 befindliche Augustana-Handschrift D<sup>II</sup> hinsichtlich des Textes mit der Coburger Kopie bis auf die Schreibart, die Kanzleischrift, fast wörtlich übereinstimmt, ja, sogar bis auf die Abteilungen der einzelnen Seiten und der Zeilen, so dafs jeder Zweifel an einer Kommunikation von vornherein ausgeschlossen ist.

Zur Beschreibung der Dresdener Kopie diene zur Ergänzung der Tschackertschen Mitteilungen, dafs D<sup>II</sup>, von einem Schreiber in verschiedenen Ansätzen geschrieben, ebenfalls aus drei Papierlagen besteht, anderen wichtigen Reichstagsstücken aber — dem Ausschreiben des Reichstags an Herzog Georg, einem Briefe desselben an seinen Kanzler, und einer aktenmäfsigen Einleitung zum Reichstage — beigegeben ist und foliiert ist: fol. 14<sup>a</sup>—59<sup>b</sup>. Während „Coburg“ im ganzen 76 beschriebene Seiten füllt, hat „Dresden<sup>II</sup>“ 77 Seiten.

Als Wasserzeichen trägt Dresden<sup>II</sup>: Schild mit zwei gekreuzten Schwertern, welches Zeichen ich indessen in sonstigen kurfürstlichen Akten nicht gefunden habe. Ich nehme daher mit Brieger (welcher sich die betreffenden Angaben bereits im Jahre 1884 gemacht hat) an, dafs das Aktenstück nicht der kursächsischen Kanzlei, sondern der des Herzogs Georg entstammt.

Überraschend ist natürlich vor allen Dingen die Übereinstimmung hinsichtlich des Textes der beiden Handschriften, die mit Ansbach<sup>II</sup> und besonders mit Nürnberg in den meisten Fällen wörtlich gehen. Schon die Aufschrift Dresden ist gleichlautend mit Coburg, und man könnte Dresden<sup>II</sup> für eine Kopie von Coburg halten, wenn uns nicht kleine Äußerlichkeiten im Texte verrieten (Kopistenfehler, besonders einige Auslassungsfehler), dafs beide Kopien aus ein und derselben Stammhandschrift geschöpft haben.

Charakteristisch wertvoll für Coburg bleibt aber immerhin, dafs diese Handschrift die spezifische kursächsische Kanzleischrift darstellt, während Dresden<sup>II</sup> eine andere Sprachfarbe hat.

1) Vgl. P. Tschackert a. a. O., S. 25f.



Während Dresden<sup>II 1</sup> mit der in demselben Aktenband<sup>2</sup> D<sup>I</sup> befindlichen Kopie, welche noch den Charakter eines Entwurfs hat, aber nach dem Wasserzeichen p, welches auch die in diesem Bande befindliche Melanchthon-Spalatin-Handschrift hat, der kurfürstlichen (ernestinischen) Kanzlei entstammen muß, — wie auch dieser Stil beweist, — keine Verwandtschaft zeigt, geht die Übereinstimmung von D<sup>II</sup> mit Coburg so weit, daß bis fol. 12<sup>b</sup> Coburg die Kopie D<sup>II</sup> bis fol. 26<sup>b</sup> wörtlich übereinstimmt; später wird der Seitenschluß etwas abweichend, gegen das Ende aber decken sich wieder beide Kopien bis auf die charakteristische Devotionsformel und auf die Unterschriften, unter welchen höchst auffälligerweise die des Landgrafen von Hessen in beiden Exemplaren fehlt!

Was die Herstellung der Coburger Kopie betrifft, insonderheit die Zahl der vier Schreiber, so ergibt meine Untersuchung Folgendes:

Wie die Züge der Hand beweisen, schrieb

Schreiber I: fol. 1<sup>a</sup>—7<sup>b</sup> = 14 Seiten,

„ II: fol. 8<sup>a</sup>—12<sup>b</sup> = 10 Seiten,

„ III: fol. 13<sup>a</sup>—24<sup>b</sup> = 24 Seiten,

„ II: fol. 25<sup>a</sup>—29<sup>b</sup> = 10 Seiten,

„ I: fol. 30<sup>a</sup>—31<sup>b</sup> = 4 Seiten,

„ IV: fol. 32<sup>a</sup>—41<sup>b</sup> = 20 Seiten,

zusammen also 82 Seiten = 41 Blätter, was mit der Meldung der Frankfurter Gesandten am 27. Juni — vgl. Schirrmacher, Briefe und Akten, S. 404 — ganz übereinstimmt: „vf die firtzig bletter“. Im Widerspruch dazu steht allerdings die Nachricht der Nürnberger Gesandten vom 25. Juni früh: „etwas auf 50 Blätter“. (Corp. Ref. II, 129.)

Aus dem Zuge der Schriftzeichen geht nun hervor, daß der erste Schreiber enger schrieb, der dritte aber weitläufiger; mithin war die Arbeit ursprünglich gleichmäÙig abgemessen und eingeteilt, was nur nach einer fertigen Handschrift erfolgt sein kann. Die fertige Handschrift ist betreffs einer Kopie auseinander genommen worden, ohne Rücksicht auf den Inhalt und auf die Papierlagen, und wurde den vier Schreibern, um ein gleichzeitiges Arbeiten zu ermöglichen, gleichmäÙig zugeteilt. Eine andere Auffassung ist bei Lage der Sache gar nicht möglich. Es ist nun interessant,

1) Ohne Zweifel ist D<sup>I</sup> kursächsischen Ursprungs. Ein großer Teil wichtiger Daten und Briefe der ehemaligen kursächsischen (ernestinischen) Archive sind nachweislich unter Kurfürst August, besonders nach der Kapitulation von Gotha, nach Dresden geschafft worden. 2) Der bezügliche Aktenband, in grünes Schweinsleder gebunden, trägt als Sig. „Haupt-Staatsarchiv f. d. Königreich Sachsen. Nr. 10182.“ Die ursprüngliche Aufschrift lautet: „Augsburger Handelung Anno 1530. Nr. 1 B.“



zu beobachten, wie Schreiber I am Schlusse von fol. 7<sup>b</sup> mitten im Satze seine Arbeit abbricht, um sie erst auf fol. 30<sup>a</sup> ohne Zusammenhang mit dem Vorhergehenden wieder aufzunehmen. Was an Schrift dazwischen lag, war Aufgabe des Schreibers II, welcher mitten im Satze auf fol. 8<sup>a</sup> anfängt und auf fol. 12<sup>b</sup> aufhört, um mit fol. 25<sup>a</sup> wieder fortzufahren und bis fol. 29<sup>b</sup> zu schreiben. Die Papierlage dazwischen (12 Blätter = 24 Seiten) schrieb Schreiber III in einem Zuge, während der Rest fol. 32<sup>a</sup>—41<sup>b</sup> dem vierten und letzten Schreiber als Arbeit zugefallen war.

Aus dieser Arbeitsteilung folgere ich, daß die Zeit drängte, und zwar so, daß die Abschrift in einer bestimmten Frist nicht von einem Schreiber bewältigt werden konnte.

Nur an sehr wenig Stellen sind Korrekturen vorgenommen, die Schreiber schrieben glattweg; an ein Diktat ist nicht zu denken. Eine sicher gleichzeitige zweite Hand prüfte die Kopie und änderte einige Kleinigkeiten, z. B. „ergernus“ statt „ergernuss“, „Aequitet“ statt „Equitet“; weit häufiger und auffälliger ist die Ergänzung der Schreibarbeit von Kopist Nr. I und Nr. IV durch zahlreiche Kommata, mit blässer Tinte, von der Hand des Korrektors oder eines aufmerksamen Nachprüfers und Lesers. Ein Vergleich mit den bisher als autoritativ anerkannten Handschriften Ansbach<sup>II</sup> und Nürnberg zeigt mir, daß die Coburger Kopie die Vorzüge dieser fast durchweg teilt. Nur an einigen Stellen des Textes geht sie ganz selbständige Wege, die eine eigenartige Vorlage verraten.

Wichtiger noch ist der Umstand, daß die Coburger Handschrift in der Vorrede die bekennenden Fürsten namentlich alle aufzählt, während dieselben in Nürnberg und Ansbach<sup>II</sup> und Reutlingen durchgestrichen sind und in Dresden<sup>I</sup> tatsächlich fehlen.

Als Titel bezw. Aufschrift trägt Coburg, analog Dresden<sup>II</sup>:

Antzeigung des Bekentnus vnnnd der Lere <sup>1</sup>.

Artikelzahlen finden sich in der Coburger Handschrift nicht. Hinsichtlich der Überschriften der einzelnen Artikel aber herrscht zwischen Coburg, Dresden<sup>II</sup>, Ansbach<sup>II</sup> und Nürnberg ebenfalls wieder volle Übereinstimmung.

Am meisten frappiert natürlich, daß in der Coburger Handschrift die Unterschrift des Landgrafen Philipp von Hessen fehlt. Auch hier geht Coburg ganz mit Dresden<sup>II</sup>. Aber während in letzterer Kopie die Unterschriften ganz deutlich von zweiter,

1) Vgl. die Bezeichnung der Confessio seitens der Frankfurter Gesandten vom 27. Juni als „Bekentniß irer leer vnd glaubens“. Schirrmacher a. a. O., S. 402, Zeile 5 v. u.



gleichzeitiger Hand geschrieben sind, hat bei Coburg der vierte Schreiber die Unterschriften hinzugefügt. Höchst auffällig ist nun bei Dresden<sup>1)</sup> die Unterschrift, einschliesslich Devotionsformel, die Hand eines Gelehrten, nicht etwa eines gewöhnlichen Kopisten. Wir sprechen die Vermutung aus, dass es die Handschrift eines Kanzlers ist, zu dem Zweck, die Abschrift damit zu beglaubigen, zu bestätigen. An einen Auslassungsfehler ist aber bei der sonstigen Akribie der Schreiber nicht zu denken.

Dass Dresden<sup>1)</sup> nicht etwa von Coburg stammt, ist daraus erweislich, dass der erstere Kopist Fehler vermeidet, die der Coburger Kopist gemacht hat, z. B. offenbare Auslassungen. Beiden Handschriften muss eine und dieselbe Stammhandschrift vorgelegen haben.

### Antzeigung des Bekentnus vnnnd der Lere <sup>1</sup>

15 30.

Aller Durchlauchtigster, Grofsmechtigster vnnvberwindtlichstiger <sup>2</sup> Keiser aller gnedigster herr, Alls E Key: Mt: kurz vor schiener Zeit, einenn gemeinen Reichstag alhir Inn <sup>3</sup> Augspurgenedigklichenn ausgeschriebenn mit annzeig vnnnd ernnstem beger vnnnd sachenn, Vnnserenn vnnnd des Christlichenn namenns Erbfeinndt denn Türgekenn betreffenn, vnnnd wie demselbenn mit beharrlicher hülff statlichenn widerstanden, Auch wie der Zwiespaldenn halb, Inn dem heiligenn glaubenn vnnnd der Christlichenn Religion gehandelt müge werdenn Zurathschlagenn, vnnnd fleiss annzuckerenn alle einns Iglichenn gueth bedunngkenn, OPinion, vnnnd meinnung Zwischenn <sup>4</sup> Vnns selbst Inn lieb vnnnd gütigkeit Zuehorenn, Zuuorstehenn <sup>5</sup>, vnnnd Zuerwegen, vnnnd dieselben Zu einner einigenn Christlichenn warheit Zuebringen vnnnd Zuuorgleichñ alles so Zue beidenn theilenn nicht recht ausgelegt oder gehandelt wehre abZueethun Vnnnd durch Vnns alle ein einiche vnnnd wahre Religion annZuehemenn vnnnd Zuehallenn, Vnnnd wie Wir alle Vnnnder einnem Chro seinn, vnnnd streitenn Also auch alle Inn einner gemeinschaft kirchenn vnnnd einnigkeit Zuelebenn,

1) Wir haben absichtlich, entgegen den herrschenden Editionsgrundsätzen, die getreue Wiedergabe auch der Interpunktion, die in der Coburger Handschrift sehr sorgfältig vorgenommen wurde, für gut befunden. 2) Bei der Vergleichung im folgenden wurde D im Original und Ansbach auf Grund des Urkundenbuches von Fürstemann (Halle 1833) herangezogen. Unsere Dresdener Handschrift (D) hat: unüberwinthlister. 3) D hat: alhie In. Dagegen die Ansbacher Hdschr. (A): alhie her gein. 4) D: zwuschen. 5) D: zuvorsteen.



Vnnd<sup>1</sup> vonn Gotts gnadenn Vnns Johannssenn herczogenn Zu Sachssen ꝛ Vnnd Churfurstenn, Georgen Marggrauen Zu Brandden Ernnstenn herczogenn Zu Braunnschweig vnnd Lüneburgk PhilipPsen Landtgrauenn Zu Hessenn ꝛ Johansfriderichenn herczogenn Zu Sachssenn, Franntzenn herczogñ Zu Braunnschweig vnnd Lunnennburgk, Furstenn Wolffgangenn Zu Anhalt, Albrecht Graff vnnd herr zu Mannsfeld vnnd die beide gesanntenn der Zweyer anddern Stedte Nürrenberg, vnnd Reutlinng, gleich anddern Churfurstenn furstenn vnnd Stenn denn dorzu erfordert So habenn wir Vnns dorauff dermass erhobenn<sup>2</sup>, Dass Wir sonnd Rhum mit dem<sup>3</sup> erstenn hierkommen Vnnd Allsdann auch Key: Mt. Zu Vnndthenigster Volgtung berurts E. Key: Mt: ausschreibenn vnnd demselbenn gemess disser sachenn halbenn, den glaubenn berurenndt ann Churfurstenn Furstenn vnnd Stenn de Inn Gemeinn, gnediglich auch mit hochstenn Vleiss vnnd ernnstlich begert, Dass ein iegklicher Vormöge vorgemellts Euer Key: Mt: aussschreibenns seinn guethbedunnkenn OPinion vnnd meinung derselbigenn Irrunnngenn Zweispaltung<sup>4</sup> vnnd missbreuch halb, Zu Deutsch Vnnd Lateinn, Innschrift stellenn vnnd vberantworten solltenn ~ Dorauffdann nach gemeinnem bedacht, vnnd gehalten<sup>5</sup> Rhat Euer Key: Mt: ann vorgangner Mitwoche ist vorgetragen wordenn, Alls wollten wir Vff vnnserrn theil Dass Vnnserr vormöge E. Key: Mt: furtrags Inn Deutschenn<sup>6</sup> vnnd lateinn Vff heut Freitag vbergebenn, Hierumb vnnd E. Key. Mt: Zu vnnd'thenigster gehorsamunge vberreich vnnd vbergebenn wir Vnnserr Pfarrherr, Prediger vnnd Ihrer Lehren, auch Vnnsers glaubenns bekenntnuß, Was vnnd welcher gestalt sie aus grundt gottlicher heiliger schrift Inn Vnnserrn landden, Furstenthumbenn, herrschafften, stetenn vnnd gebietenn, Predigenn, lehren, halten vnnd vnderrichtenn thun,

Vnnd seinndt<sup>7</sup> gegenn Euer Key: Mt: Vnnserrn allergnedigstenn herrnn wir Inn aller vnndthenigkeit erbottig, so die anddern Churfurstenn, fursten, vnnd Stenn dt dergleichenn gewifachte schriftliche vbergebunng Ihrer meinung oder OPinion Inn lateinn vnnd deutsch ietzo auch thun werdenn, Dass wir Vnns mit Ihrenn Liebden vnnd Ihnen gerne, vonn bequemenn gleichmessigen wegenn, vnnderredenn vnnd derselbenn soviel der gleichheit nach Imer möglich voreinnigenn wollenn Damit Vnnserr

1) Den ganzen folgenden Passus hat auch D. Vgl. dagegen A, wo diese Stelle unterstrichen ist und dafür gelesen wird: vnd wir die vnden benantē churfurst vnd fursten sambt unsern verwanten gleich andern etc. 2) So auch D. Dagegen A: erhaben. 3) So auch D. Dagegen A: den. 4) So auch D. Dagegen A: Zwispalten. 5) D: gehaltenem. 6) D: Deutzsch. A: Deutsch. 7) So C und D gegen A: sind.



beiderseits alls Partenn schriftlich furbringen vnd gebrechenn Zwischenn Vnns selbst Inn liebe vnd guetigkeit gehandelt vnd dieselbigenn ZwiesPaltungenn <sup>1</sup> Zu einner einnigenn vnd waren Religionn wie wir alle vnd einnem Christo seinn vnd streittenn, Vnd Christum bekennenn sollenn alles nach lauth oft gemellts Euer Key: Mt: aussschreibenns vnd nach Gottlicher warheit gefurt mögenn werdenn, Alls wir dann auch Gott denn Allmechtigenn mit hochster Demuth anruffenn vnd bittenn wollenn seinn gotlich gnad darZu Zuoerleihenn Amenn.

Wo aber bei vnnsernn hernn freunnden vnd besondern denn Churfurstenn, Furstenn, vnd stendenn des andernn theils, die handdellunng, Dmassenn wie Euer Key: Mat anschreibenn vermagk, bequeme handdellunng vnder Vnns selbst Inn lieb vnd guetigkeit dergestalldt nicht vorhaenn <sup>2</sup>, nach ersPriesslich seinn wolldt, Alls doch ann Vnns <sup>3</sup> das mitt Gott vnd gewissenn Zu Christlich einnigkeit dinstlich seinn kann od mag erwinnenn solldt,

Wie Euer Key: Mat: auch gemellte Vnnsere freunndt die Churfurstenn, Furstenn, Stende vnd einn Jeder liebhaber christlicher Religion, dem disse sache furkommen, auss nachvolgtenn <sup>4</sup> vnnserm vnd d vnnsernn bekenntnussen gnedigklich freunndtlich vnd genugsam werdenn Zuoernehmenn habenn,

Nachdem dann Euer Key: Mat vormahls Churfursten Furstenn, vnd Stendenn des Reichs gnedigklich Zuoorsehenn <sup>5</sup> gegebenn, vnd sunderlich durch einn offentliche vorlesenne Instruction vff dem Reichstage so Im Jhar der minndern Zaal xxvi Zue SPeyer gehalten, Dass Euer Key: Mat: Inn sachenn vnnsernn heiligenn glauben belange Zueschliessenn lassenn, aus Vrsachenn, So dar bei angeZeigt nicht gemeinndt, Sonndern bei dem Babst, Vmb einn Concilium vleissigen, vnd annhaltung thunn wolltenn

Vnd vor einnem Jhar auff dem letztern Reichstage Zu SPeyer vormög einner schriftlichen Instruction Churfurstenn furstenn vnd Stend des Reichs durch Euer Key: Mt: Stadhalter Im Reich, Kö: w. Zu hunggern vnd Behmenn sambt Euer Key: Mt Oratornn vnd verordnetenn Commissarien, dis vnd andernn habenn furtragenn vnd anzeigen lassenn, Dass Euer Key: Mt: dselbenn Stadhalter, Amtsvorwallter, vnd Rhetenn dess Key. Regimentts auch der Abwesennd Churfurstenn, Furstenn, vnd Stend bothschafftenn so vff dem ausgeschriebennenn Reichstage Zu RegennsPurg vorsamlet gewest guetbedungken, das General Concilium belanngennt nachgedacht vnd solichs ann Zuesezenn auch vor fruchtbar erkennt,

1) D: ..spaltung. A: spalten. 2) So auch D gegen A: verfahren. 3) Es fehlt in C und D, was in A am Rand steht; In keinem. 4) Dagegen A: nachfolgen. 5) D: vorstehen.



Vnnd weil sich aber die sachenn Zwischenn Euer Key: Mt: vnnd dem BaPst Zu guetem Christlichenn verstandt schickenn<sup>1</sup>, Das Euer Key: Mt: gewifs were, das durch denn Babst das General Concilium Zuehallten nicht geweigert, So wehre Euer Key: Mt: gnedigs erbietenns, Zuefordern vnnd Zuhandlen das d Babst solich General Concilium neben E. Key Mt: Zum erstenn aussZueschreibenn bewilligenn vnnd darann gar keinn manngel erscheinen sollt, So erbietenn gegenn Euer Key: Mt wir Vnns himit Inn aller Vndthenigkeit vnnd Zum vberfluss, Inn berurtem fahl fernner auff ein solich Gemeinn frey Christlich Concilium dorauff auff allen Reichstagenn so Euer Key: Mt: bei Ihrer regierung Im reich gehalten durch Churfurstenn, Furstenn, vnnd Stenndt aus hoenn vnnd taPfernn bewegunngen geschosse ann welichs auch Zusambt Euer Key: Mt: wie vnns vonn wegenn disser grosswichtigstenn sachenn Inn rechtlicher weiss vnnd form vorschienner Zeit beruffenn vnnd aPPellirt habenn, Der wir himit nochmals annhennig bleibenn, Vnnd Vnns durch disse oder nachuolgennd handlung, es werdenn dann disse Zwispaltige sachenn enttlich Inn lieb vnnd guetigkeit lauts Euer Key: Mt: aussschreibenns gehort, erwogenn, beigelegt vnnd Zu einiger<sup>3</sup> Christlichenn einnigkeit vogleicht nicht Zuebegebenn wissenn,

Douonn wir himit offenntlich bezeugenn vnnd Protestirenn,

Vnnd seinnd das vnnsere vnnd der Vnnsern bekenntnuss wie vnnderschiedlich vonn Artickeln, Zu Artickeln hernach volget,

#### Artigkell des Glawbens vnnd der Lere.

Erstlich wirdt einntrechtigklich gelert vnnd gehalten, Lauts des beschlus Concilii Nicenii das einn einnig gotlich wesenn sei, welichs genennndt wirt, vnnd warhafftiglich ist<sup>4</sup> Gott, und seinnt doch drei Personen<sup>5</sup> Im demselbigenn einigenn gotlichem wesen gleich gewaltig gleich ewig Got Vatter, Gott Sohn Gott heiliger Geist, alle drei einn götlich wesenn, Ewig, an stugk an Ennd<sup>6</sup>, vnnermessener macht weissheit vnnd güte einn schopffer vnnd erhalter aller sichtbarn vnnd vnnsichbarn<sup>7</sup> Dinng, vnnd wirdt durch das wort Persona verstanden nicht einn stugk, nicht einn eigenschafft lnn einnem Annderenn, sonnderenn dasselb bestehet wie dann die Veter Inn diesser sachenn dis worts gebraucht

1) D: schigkten. 2) D: welchs. 3) D: einer. A: einer.  
4) Die folgenden Worte bis: „gleich ewig“ stehen in C am Rande. Der Abschreiber war offenbar durch das zweimalige Wort: „Gott“ aus der Zeile gekommen. Auch D wollte nach „ist“ gleich fortfahren mit: „Gott Vater“, merkte aber noch rechtzeitig die Auslassung, radierte das erste Wort wieder aus und schrieb richtig weiter. 5) So C und D gegen A: person. 6) So die Stellung auch bei D. In A aber hinter „güte“. 7) D: unsichtbarn. In C offenbar Schreibfehler.



habenn, Derhalb werdenn vorworffenn alle kezerei<sup>1</sup> so dissem Artickel Zuewider seyn, Alls Manichey, die Zwenne Gotter gesetzt habenn einenn bosen vnnnd guettenn<sup>2</sup> Item Valentinianj Arrianj Eunomianj Machometistenn vnnnd alle dgleichenn, Auch Simosatheni<sup>3</sup> Allte Vnnnd Neue, so nur einn Personn sezenn, Vnnnd vonn dissenn Zweien, wort vnnnd heilig Geist, SoPhistorey<sup>4</sup> machenn, vnnnd sagenn das es nicht mussenn vnnndscheidenn Personenn<sup>5</sup> seinn, sonnd wort bedeute leiblich wort od Stimme vnnnd der heilig geist sey geschaffne Regunng Inn Creaturen.

Weitter wirdt bei Vnns gelert, Das nach Adams fahl, alle menschenn so natürlich geborenn<sup>6</sup>, Inn sunnden enntPfanggenn vnnnd gebornn wordenn, das ist, das sie alle vonn mutterleib an voll boeser lust vnnnd neigung seinndt, vnnnd keinne wahre gottesfurcht, keinnenn wahreenn glaubenn an Gott vonn natur habenn können, Das auch dieselbige angeborn seuche<sup>7</sup> vnnnd Erbsunnde, warhafftigklich sund sey vnnnd vordammen<sup>8</sup> alle die<sup>9</sup> vnnnd ewigen Gottes Zornn, so nicht durch die tauff vnnnd heiligenn Geist wiederumb new geborenn werden,

Hierneben<sup>10</sup> werden vorworffenn die Pelagianer vnnnd annder so die Erbsunnde, nicht fur sunnd halltenn domit sie die natur from machenn durch natürlich crefft Zu schmahe dem leidenn vnnnd verdiennst Christi.

Idem es wirt gelert, das Gott d Sonn sei Mensch wordenn gebornn aus d Reinnenn Junngkfrauen Marienn<sup>11</sup>, vnnnd das die Zwo Natur die<sup>12</sup> gotlich vnnnd menschlich Inn einer Person also VnZurtrenlich voreinnigt einn Christus seinndt, welcher wahrer Gott vnnnd mensch<sup>13</sup> ist, warhafftig gebornn geliedenn gecreutziget gestorben vnnnd begrabenn das ehr einn OPffer wehre nicht alleinn vor die Erbsunnde, sonnd auch fur alle anddere sunndt vnnnd gottes Zornn versonet,

Item das derselbige Christus sei abgestiegen Zur helle, warhafftig am drittenn tag vonn denn thotenn aufferstann den auffgefahreenn gehnn himmel sitzenndt Zur rechtenn gottes Das Ehr ewig hersche vber alle Creaturn, vnnnd regire, Das ehr alle so ann Ihnen glaubenn durch den heiligenn geist heilige, reinige, stergke vnnnd tröste Ihnenn auch lebenn vnnnd allerlei gabenn vnnnd guter ausstheile, vnnnd wid denn teuffell vnnnd wid die sunndt

1) In A: kezereyen. 2) D: einen guten. In C liegt ein Auslassungsfehler vor. 3) So C! D aber: Somosatheni. 4) So C! D aber: Sophistorey. 5) A: vnderschiedne person. 6) So C und D gegen A, welches hat: geborn worden. 7) So C und D gegen A: dieselbigen angebornnen Seuch. 8) D: vordamme. Das n am Schlufs ist ausradiert. A: verdammen. 9) So C und D gegen A: die Jhenigen. 10) So C und D gegen A: hie. 11) So C und D gegen A: Maria. 12) So C und D gegen A: gotlich. 13) D: war mensch.



schütze vnnnd beschirme Item das derselbe <sup>1</sup> herr Christus enttlich wirt offenttlich kommen Zuerichtenn die lebenndig vnnnd thodtenn <sup>2</sup> lauts des Simboli APostor̄.

Weitter wirt gelert das wir Vorgebunng d sunndt <sup>3</sup> vnnnd gerechtigkeit fur gott nicht erlangen mögenn durch Vnnsere vordiennt wergk vnnnd gnugtuung <sup>4</sup>, sunnder das wir <sup>5</sup> vorgebunng d sunde bekommen vnnnd vor gott gerecht werden aus gnaden vmb Christus willenn durch denn glaubenn so wir glaubenn das Christus vor vnns geliedenn habe, vnnnd das vnns vmb seinnet <sup>6</sup> willenn die sunde vorgebenn gerechtigkeit vnnnd ewigs lebenn geschengkt wirt, dann dissenn glaubenn will got fur gerechtigkeit vor Ihm haltenn vnnnd Zuerrechnen, wie Sanct Paulus sagt Zun Rom: am 3 vnnnd 4.

Solichenn glaubenn Zuerlangen hat Gott das PredigAmbt eingesetz <sup>7</sup>, Euangelium vnnnd Sacrament gebenn dardurch ehralls durch mittell den heiligenn geist gibt welcher denn glaubenn wo vnnnd wenn ehr will Inn denenn so das Euangelium horenn wirgkt Welichs do <sup>8</sup> lehret das wir durch Christus vordiennt nicht durch vnnsere vordinnst einen gnedig got habenn so wir solichs glaubenn.

Vnnnd werden vordammet die widteuffer vnnnd annd so lehrn das wir an das leiblich wort des Euangelii den heilig geist durch eigne bereitung gedancken vnnnd werck erlangen.

Auch wirt gelert, das solich glaub gute frucht vnnnd gute wergk bringen soll, Vnnnd das man musse guete wergk thun allerlei so got gebotten hat vmb gottswillen, doch nicht, vf solche wergk zuortrawen, dadurch, gnad vor Gott, zuordienen, dann wir entpfahenn vorgebung der sunde, vnd gerechtikeitt, durch denn glaubenn, an Christum, wie Christus selbst sprichet, So Ihr diss Alles gethann habt, solt Ihr sprechenn, wir seindt vntuchtige knechte. Also lehrenn auch, die Vetter, dann Ambrosius spricht. Also ist <sup>9</sup> beschlofsenn, bei Gott, das werho ann Chrm, gleubet, seligk sei, vnnnd nicht durch wergk, sonder Allein, durch denn glaubenn, Ahn vordinst, vorgebung der Sundenn hab.

Es wirth auch gelertt, das Allezeit musse, ein heilige Christliche kirche, sein, vnd bleibenn. welche ist, die vorsammlung aller Gleubigenn, bei welch das Euangelium Rein gepredigett, vnnnd die heiligenn Sacrament, Lauts des Euangelii, gereicht werdenn, Dann diss ist genung, zu warer einigkeitt, der Christlichen kirchenn, das da eintrechtigklich, nach reinem vorstandt,

1) D: derselbig. 2) So C und D gegen A: dj todten. 3) So C und D gegen A: Sunden. 4) So C und D gegen A: gnugthun. 5) So C und D gegen A: sonder wir bekommen. 6) So C und D gegen A: seinen. 7) D und A: eingesetzt. 8) In A gestrichen. 9) So C und D gegen A: ist.



das Euanglum geprediggt, vnnnd die Sacrament, dem Gotlich wortt gemess, gereicht werdenn. Vnnnd ist nicht noth, Zur warhenn einigkeit, der Christlichenn kirchenn, das allenthalbenn gleichformig Ceremonien, vonn Menschen eingesetzt gehalten werden, wie Paulus spricht, zun Ephe: 4<sup>1</sup>. Ein Leib, ein Geist, wie Ihr beruffen seit Zu einerlei hoffnung, ewers beruffs, ein herr, ein glaub, ein Tauff.

Item. Wiewoll die Christliche kirche, eigentlich, nicht Anderss ist, dan die vorsamlung aller gleubigenn, vnd heiligen. Jedoch, dieweill Inn diesem lebenn viel falscher Christenn, vnd heuchler, auch offentlicher Sunder, vnder den frommen, pleibenn. So seindt die Sacrament, gleichwoll krefftigk. Obschonn die Priester, dordurch sie gereicht, werdenn, nicht from seint, wie denn Chrus selbst anzeigt, Auff dem Stuell Mojsi<sup>2</sup> siczenn die pharisehr 2c.

Derhalbenn werdenn die donatistenn, vnnnd Alle Andern, vordamppt, so Anderst lehren<sup>3</sup>. Vonn der Tauff wirth gelerth. das sie nothigk sei, vnnnd das dordurch gnad Angebothenn werde, das mann auch die kinder Teuffenn soll. welche durch solche tauffe, Gott vberantwortt, vnnnd gefellig werden. Derhalbenn werdenn die wiederteuffer, vorworffienn, die da<sup>4</sup> lehrenn, das die kindertauffe, nicht Recht sey.

Vonn dem Abendmalh, des Herren<sup>5</sup>, wirth Also gelerth; das warher, Leib, vnnnd blutt Christi, warhaftiglich, Vnder der gestaltd, des brots, vnnnd weins Im Abendmalh, gegenwertig sei, vnnndt Alda aussgetheiltd, vnd genommen werde.

Derhalb wirth auch die gegenlahr vorworffen. Vonn der Beicht wirth Also gelerth, das mann Inn der kirchenn, privatam Absolutionem, erhaltenn, vnnnd nicht fallen lassenn soll. Wiewoll Inn der Beichtt, nicht noth ist, Alle missethatt, vnnnd Sunde, ZuerZehlenn Dieweill doch solchs nicht mueglich ist, wie Ihm 18. psal: stehett: wehr erkennett die missethatenn<sup>6</sup>.

Vonn der Buss wirth Also gelertt, das die, so nach der Tauff gesundiget habenn, Alzeit, so sie Zur Buss, kommen, vorgebung der sundenn erlangenn, vnd das<sup>7</sup> Inen die Absolution, vonn der kirchenn nicht soll gewaigertt werdenn. Nun ist rechte warhe<sup>8</sup> buss, eigentlich nichts Anderss, dann Rew, vnd leidt, oder schreckenn haben vber die Sunde, vnd doch donebenn glaubenn, an das Euangelium, vnd Absolution, das die sunde vorgeben, vnd durch Chrm gnade erworbenenn sei. welch glaub,

1) So C und D gegen A: am 4. 2) D: Moisy. A: Mose. 3) So C und D gegen A: halten. In D ist „halten“ ausgestrichen, dafür von zweiter Hand: lerenn. 4) So C und D gegen A: welche da. 5) D: hern. 6) So C und D gegen A: Missethat. 7) A: „das“ ist gestrichen. 8) D und A: ware rechte.



das hercz wiederumb, tröst, vnnnd Zufrieden macht. Dornach soll auch besserung folgenn, Vnnndt das mann vonn sundenn lasse, den diss sollen die frucht der buss sein, wie Johan: spricht, Mathej am 3. wircktt rechtschaffenne frucht der Buss. Hie werdenn vorworffenn, die so lehren, das die jhenigenn, so einst sein from wordenn, nicht wieder fallenn mogenn.

Es werdenn Auch vordambtt, die Nouatiani, welche, die Ab-solution, denen so nach der Tauff, sundigtt hattenn <sup>1</sup>, wegertenn.

Auch werdenn die vorworffenn, so nicht lehren, das mann durch, den glauben, vorgebung der Sundt, erlang. sonder durch vnser gennugthuunge <sup>2</sup>.

Vom brauch der Sacrament, wirth gelerth, das die sacrament, eingesezt sein, nicht Allein, dorumb, das sie, Zeichenn sein, do-bei mann eusserlich, die Christum kennenn muege <sup>3</sup>, Sondernn, das es Zeichen, Vnd Zeugknus sein, gotlichs willens gegen Vnns, Vnsernn glaubenn dordurch, Zuerweckenn, vnnnd Zusterckenn. Derhalbenn sie auch glauben, erforderenn, vnd dan Recht ge-brauht werdenn, so mans Im glaubenn enttpfehett, vnnnd denn glaubenn, dordurch sterckett.

Vom kirchenn Regiment, wirth gelertt, das niemandt Inn der kirchenn, Abn ordentlichenn beruff, öffentlich lehren, oder pre-digen, oder Sacrament reichenn soll.

Vonn kirchenn ordenung, vonn menezschenn gemacht, lehrett man die Jhenigenn haltenn, so ane sunde muegenn, gehalten werdenn. vnnnd Zufriedenn, vnnnd guter ordenung, Inn der kir-chenn diehenn. Als gewiesse Feyhr, Feste, vnnnd dergleichenn, doch geschicht vnderricht dorpey, das man die gewissenn domitt nicht beschwerenn soll. Als sey solch ding notigk Zur seligkeit.

Dorneben wirth gelerth, das alle Saczungenn, vnd Tradition, von menezschen der meinunge gemacht. das mann dordurch Gott vorsöne. vnnnd gnade vordiehne, dem Euangelio <sup>4</sup>, vnd der Lahre, vom glaubenn ann Chrm, entkegenn seint, Derhalbenn seindt <sup>5</sup> Closter gelobtt, vnnnd Andere Tradition, von vnderschiedt der Speiss, der Tage 2c. Dordurch mann vormeintt genadt Zuuor-diehnenn, vnnnd fur die Sunde gnugk Zuthun. Vntuchtig vnnnd wider das Euangelium. Vonn Policy, vnnnd weltlichem Regimentt, wirt gelertt, dass Alle obrigkeit Inn der Weltt, vnnnd geordente Regimentt, vnnnd Gesezze, gute ordenunge, vonn gott geschaffenn, vnnnd eingesezt sein. vnnnd das Christum muegenn Inn obrigkei-tenn, Furstenn, vnnnd Richter Ambtt an sunde sein, nach keyser-lichem <sup>6</sup>, vnnnd Ander vblichen Rechtenn, vrtheill, vnnnd Recht

1) So C und D gegen A: hetten.      2) So C und D gegen A: gnug-thun.      3) D: moge. A: muge.      4) So C und D gegen A: Euang-  
gelion.      5) So C und D gegen A: sein.      6) So C und D gegen A:  
kaiserlichen.



sprechenn, Vbeltheter mit dem Schwerth straffenn. Rechte kriege furbhenn, streiten, keuffenn<sup>1</sup> aigens habenn, Ehelich seinn zc.

Hie werden vordampft, die wiederteuffer so lehren, das oben angezeigten keins, Christlich sey. Auch werdenn die<sup>2</sup> vordambt, so lehren, das Christliche vollkommenheit sey, haus, vnnnd hoff, weib, vnnnd kindt, leiblich vorlassenn, vnnnd sich, der berurttenn<sup>3</sup> stuck, eussernn, so doch das allein, recht vollkommenheit ist, recht forcht Gottes, vnnnd rechter glaub ann Gott, Dann das Euangelion lehret nicht, ein vff eusserlich Zeitlich, sonder ein Innerlich ewig wesenn, vnnnd gerechtigkeit des herzen<sup>4</sup>, vnnnd stosst weltlich Regimentt, polliceey, vnnnd Ehestandt nicht vmb, Sondernn wiell, das man solchs alles haltte, Als warhafftige Gottes ordenunge, vnnnd Inn solchenn Stendenn, Christliche liebe, vnnnd rechte gute wergk, ein Ider nach seinem beruff beweiße. Derhalb seindt die Christenn schuldigh, der Oberkeitt vnderthann, vnnnd Ihrenn Gebottenn, vnnnd geseczenn, In allem, so ohn sunde gescheen magk, gehorsam zusein, Dann so der obrikeit gebott, An sundt nicht geschehenn mgk, soll mann gott mehr gehorsam sein, dann den Menezschenn. Act: 4.

Auch wirth gelert, das vnser herr Jhesus Christus, am Jungsten tag kommen wirth, zurichtenn, vnnnd alle Todtenn aufferweckenn<sup>5</sup>, denn glaubigenn, vnnnd ausserwelthenn, ewiges Lebenn, vnnnd ewige freude, gebenn. Die gottlosen menezschen aber, vnnnd die Teuffel, Inn die helle, vnnnd ewige straffe vordammenn.

Derhalbenn werdenn die wieder Teuffer, vorworffenn, so, lehren. das die Teuffel, vnnnd vordambttenn Menezschen, nicht ewige pein, vnnnd quale habenn werdenn, Item die<sup>6</sup> werdenn auch vorworffenn, eczlich Judisch Lehre, die sich ieczso auch eruegenn. das vor der aufferstehung, der Todtenn, eitell heilig frome, ein weltlich Reich habenn, vnnnd alle gottlosenn, vortilgenn werden.

Vom freien willenn, wirt Also gelert, das der menezsch etzlicher mass, einen freien willen hab, eusserlich Erbar zuleben, vnd Zuweilenn<sup>7</sup> vnder den dingen, so die Vornunftt begreift, Aber an gnad, hulff vnd wirkung des heiligen geists, vormag der menezsch nit Gott gefellig Zuwerdenn. Gott herczlich Zu furchtenn, Zugleubenn<sup>8</sup>, oder die angebornn bosse Lust, aus dem herzen Zuwerffenn. Sondernn solchs geschiet durch denn hei-

1) D: und vorkeuffen. A: vnd verkauffen. In C liegt ein Auslassungsfehler vor. 2) So C und D gegen A: dj Jhenigen. 3) So C und D gegen A: vor berurten („vor“ steht über der Linie.) 4) So C, D und A! 5) „wirth“ ist in C ausgestrichen als ungültig. Es fehlt auch in D. 6) So Coburg! D schrieb ebenfalls zuerst die, veränderte aber das d in h, wie deutlich zu sehen ist. A: hie. 7) D: zu weilhen. A: zuwehlen. 8) A: oder zu glauben.



ligen geist. welcher durch Gots wortt gebenn wirt. Dann Paulus spricht, Inn der Erstenn Zun Corinth: Am. 2. Der naturlich Menczsch, vornimptt nichts vom Geist gottes:

Vnnd damitt mann erkennenn moge, das hier Innern kein neuigkeit gelerth wirt, so seind das die klarenn wortt. August: vom Freien willenn, hierbei geschriebenn, aus dem drittenn Buch, Hypagnosticon: Wir bekennenn, das Inn Allenn Menczschem, Ein freier wille ist. Dann sie haben Ihe alle, naturliche angeboren Vorstandt, vnnd Vornunft, nicht das sie ettwas vormuegenn, mitt gott<sup>1</sup>, als Gott vonn herczenn Liebenn<sup>2</sup>, furchtenn<sup>3</sup>, sondërllich allein, Inn Eusserlichen wergkenn, dieses lebens, habenn sie freyheitt, guts oder böses Zuwehlenn. Gutt, mein Ich, das die Natur, vormagk, Als auff dem acker, Zu arbeiten, oder nicht Zuessenn, Zutrincken, Zu einem freund Zugehenn, oder nicht kleidt<sup>4</sup>, an, oder aussZuthun, Zubawenn, ein weib Zunehmen, ein handwerg Zutreibenn, vnd dergleichenn ettwas nutzlichs vnndt guts Zuthun. welchs alles doch, an gott, nicht ist, noch bestehet, Sondern alles, auss Ihme, vnnd durch Ihnen ist. Dorgegenn kann der Menczsch, auch bösess auss eigener wahl furnehmen, Als vor einem Apgott niederkniehenn, einenn Todtschlag zuthun. 2c

Vonn vrsach der sundenn, wirt bei vnss, also gelertt, das wiewoll Gott der almechtige, die gantze Natur geschaffenn hatt, vnnd erheltt, So wirckett doch der vorkertte wille, die sund Inn allem bosenn, vnndt vorechternn Gots. wie dann des Teuffels wille ist, vnnd aller Gottlosenn, welcher alsbaldt, so Gott die handt abgethann, sich von gott Zum argen gewantt hatt. wie Chrs spricht Joan: 8. der teuffel redet luegen auss seinem eigen.

#### Vom glaubenn, vnnd wergkenn:

Denn vnsernn wirt, mit vnwarheitt aufferleggt, das sie gut werg vorbieten. Dann Ihre schriefften vonn Zehen gebotenn, Vnd Ander beweisenn, Das sie vonn rechtenn Christlichen Stendenn, Vnd wergken, guten nucslichenn bericht, vnndt ermahnung gethan habenn, davon mann vor dieser Zeitt wenig gelerth habe<sup>5</sup>, Sonder allermeist Inn allenn Predigten. Auff kindische vnnotige wergk, als Rosenkrentz, heiligenn dinst, Monch werdenn, walfarten, gesetzte<sup>6</sup> fastenn, feiher, Bruederschafftenn, getriebenn, Solcher vnnotig wergk, ruhmet sich<sup>7</sup> auch vnser wiederpartt, nu nicht

1) D: got zu handeln. Ebenso A. In C liegt offenbar ein Auslassungsfehler vor. 2) So C und D gegen A: zuelieben. 3) So C und D gegen A: zu Furchten. 4) D: ein kleid. In C ein Auslassungsfehler. 5) So C und D gegen A: hat. 6) So C und D gegen A: gesetzten. 7) So C und D gegen A, wo „sich“ fehlt. In D ist es übrigens hineinkorrigiert.



mehr so hoch, als vor Zeitenn. Darzu haben sie auch gelernt, nu vom glauben Zuredenn, davon sie doch Inn vorzeithenn, gar nicht gepredigett habenn. Lehrenn dennoch nu, das wir nicht allein, aus wercken vor gott gerecht werdenn, Sondernn seczenn denn glaubenn ann Christum darZu, vnnd sprechenn, Glaub, vnndt werck, machenn vnns gerecht, vor Gott, welche Rede ettwas mehr trost bringenn magk, dann so man allein, lerett auff werck zuortrawenn.

Dieweil nu die Lere vom glauben, die das heuptstucke ist, in Christlichem wesenn, so lange Zeit wie man bekennenn muss, nicht getriebenn wordenn, sundern allein werck Lere, an allen orthenn gepredigt, Ist darvon durch die vnsern solcher vndericht beschehenn <sup>1</sup>.

Erstlich das vnser <sup>2</sup> werck, vnns <sup>3</sup> nicht mogen mit goth versunenn, vnnd gnade erwerben, sündler solchs geschicht allein durch denn glauben, so man gleubet, das vnns vmb Christum willenn, die sünde vorgeben werden, welcher allein der mitler ist, denn Vater Zuuorsonenn, wer nun solchs vormeindt durch werck ausZurichten, vnnd gnade Zuuordienen, der Veracht Christum, vnnd sucht ein eigen wegk Zu goth wider das Euangelion.

Diesse Lere vom glaubenn ist offentlig vnnd Clar, In <sup>4</sup> Paulo an viel orthen gehandelt, Sunderlich Zun Ephe: 2. aus gnadenn seidt ihr selig wordenn, durch den glauben, vnnd dasselbige nicht aus euch, sündler es ist gottes gabe, nicht aus wercken, damit sich niemandts rhume <sup>5</sup>, Vnnd das hierInnen kein neuer vorstandt, eingefurt sey, kann man aus Sant Augus: beweisen, der diese sache vleissig handelt, vnnd auch also Leret, das wir durch denn glaubenn an Christum gnade erlanget, vnnd fur goth gerecht werden, nicht durch werck, wie sein gantz buch de Spiritu et litera ausweiset.

Wiewol nu diese Lere, bey vnuorsuchten Leuten, sehr veracht wirdt, so befindet sich doch, das sie den bloden vnnd erschreckten <sup>6</sup> gewiessen, sehr trostlich vnnd heilsam ist, den, das gewiessen kan nicht Zu rhue vnnd friedenn kommen, durch werck, sonder allein durch glauben, so es bey sich <sup>7</sup> schleust, das es vmb Christi <sup>8</sup> willenn, einen gnedigen goth habe, wie auch Paul: spricht Zun Rom: 5 So wir durch denn <sup>9</sup> glauben seindt gerecht wordenn, haben wir ruhe vnnd friede fur goth.

---

1) So C und D gegen A: geschehen. 2) So C und D gegen A: vnser. 3) So C und D gegen A: vns vnser. 4) So C und D gegen A: im. 5) So C und D gegen A: ruhme zc. 6) So C und D gegen A: erschrocknen. 7) So C und D gegen A: sich gewislich (über der Linie). 8) So C und D gegen A: Christus. 9) So C und D gegen A: durch glauben.



Diessen trost hat man vor Zeitenn nicht getriebenn In <sup>1</sup> predigten <sup>2</sup>, sondern die armen gewiessenn, vf eigene werck, getrieben, vnnnd seindt mancherlei werck, furgenommen worden <sup>3</sup>, dan etzliche hat das gewiessen, Inn die Closter gejagt, der hoffnung daselbst gnade Zuerwerbenn, durch Closter Leben, Etzliche habenn andere werck erdacht, Damit gnade Zuuordienenn, vnnnd vor die sünde <sup>4</sup> gnug Zuthun. Derselbigenn viel habenn erfahren, das man dadurch nicht ist Zu friedenn kommen, Darumb ist noth gewesenn, diesse Lehr vom glaubenn an Christum Zupredigenn vnnnd vleissig Zütreibenn, das man wisse, das man allein durch denn glauben, one vordinst, gottes gnade ergreiffet <sup>5</sup>, Es geschicht auch vnderriecht, das man hie nicht von solchem glauben redt, denn auch die Teuffel, oder gothlosenn habenn, die auch die historien guebenn, das Christus gelieden habe, vnnnd auferstandenn sey, vonn todtten, Sondern man redet vom <sup>6</sup> waren glauben, der do gleubet, das wir durch Christum, gnade, vnnnd vorgebung der sündenn erlangenn, vnd der nu weis, das er ein gnedigen goth, durch Christum hat, kennet also goth, ruffet in an, vnnnd ist nicht ein <sup>7</sup> goth, wie die heiden, dann Teuffel vnnnd gothlosenn, guebenn diessen articul vorgebung der sunden nicht, Darumb seindt sie goth feindt, konnen inen nicht anruffen, nichts guths vonn Ime hoffenn, vnnnd also, wie Itzo angetzeigt ist, redet die schriefft vom glauben, vnnnd heist nicht glauben solchs <sup>8</sup> wissens, das teuffel vnnnd gothlose menschenn habenn, Dann also wirdt vom glauben, gelert, Zun <sup>9</sup> Ebre: 11. das glaubenn sey, nicht allein die historien wissenn, sündner Zuuorsicht haben, Zu goth, seine Zusage Zuentpfahenn, vnnnd August. erjnnert vnns auch, das wir das wordt, glauben Inn der schriefft vorstehen sollenn, das es heisse Zuuorsicht Zu goth, das er vnns gnedig sey, vnnnd heist <sup>10</sup> nicht allein solch historien wissenn, wie auch die teuffel wissen.

Ferner wirdt gelert, das gute werck, sollenn vnnnd müssen gescheenn, nicht das man dorauf vertraue, gnade damit <sup>11</sup> Zuuordienenn, sondern vmb gottes willen vnnnd goth Zu Lobe, der glaube ergreiffet alletzeit allein gnade, vnnnd vorgebung der sünde <sup>12</sup>, vnnnd dieweil durch denn glauben, der heilige geist geben wirdt, so wirdt auch das hertz geschickt gute werck Zuthun, Dann Zuuor, dieweil es ane heiligenn geist ist, so ist es Zu schwach,

1) So C und D gegen A: im. 2) So C und D gegen A: predigen. 3) So C und D gegen A: furgenomen. 4) So C und D gegen A: sunden. 5) So C und D gegen A: ergreiffe. 6) So C und D gegen A: vonn warem. 7) D: an. A: on. 8) So C und D gegen A: ein solchs. 9) D: zu. A: zun. 10) D: heifs. Ebenso A. 11) So C und D gegen A: mit. 12) So C und D gegen A: Sunden.



dartzu ist es Ins Teuffels gewalt, der die arme menschlich<sup>1</sup> natur, Zu viel sünde treibet, wie wir sehen in den Philosophen, welche sich vnderstanden, erlich, vnnnd vnstrefflich Zuleben haben aber dennoch solchs nicht ausgericht, sündler seindt In viel grosser offentlicher sünde<sup>2</sup> gefallen, Also stehet<sup>3</sup> es mit dem menschen, so er ausser rechten glaubenn, an denn heiligenn geist ist, vnnnd sich allein durch eigne menschlich craft regirt, Derhalben ist diesse Lere, vom glaubenn nicht Zuschelten, das sie gute wergk verbiete, sondern vielmehr Zurhumen, das sie gute wergk Zuthun Leren<sup>4</sup>, vnnnd hulf anbiere, wie man Zu gutenn wercken kommen muge, Dann ausser dem glauben, vnnnd ausserhalb Christo, Ist menschlich natur vnnnd vermogenn, viel Zu schwach, gute werck Zuthun, goth an Zuruffenn, gedult Zu haben, Im Leidenn denn negstenn Lieben, beuholenn Empter vleissig ausrichtenn, gehorsam Zusein, bese Lust Zu meiden. 2c. Solche hohe vnnnd rechte wergk, mag nicht geschehen, one die hulffe, Christi, wie er selbst spricht. Jo: 15 one mich kondt ir nichts thun.

Vom heiligenn dienst, wirdt vonn denn vnnsern also geleret, das man der heiligenn gedencken soll, auf das wir vnsern glauben stercken, so wir sehen, wie Ihnen gnade widerfaren, auch wie jnen, durch glaubenn geholfenn ist. Darczu, das man exempel nehme, vonn Iren gutenn wercken, ein Ider nach seinem beruff, Gleich wie Key: Mt, seliglich vnnnd gothlich dem exempel Dauidt volgenn magk, krigk wider denn Turcken Zufurenn, Dan sie beide seindt, In konniglichem ampt, welches schutz vnnnd schirm, Irer vnderthann fordert, durch schriefft aber mag man nicht beweisenn, das man die heiligen anruffenn, oder hülff bey Inen suchen sol. Dan es ist allein ein einicher versoner, vnnnd mitler, gesetzt, Zwuschenn goth vnnnd menschen Jhesus Christus, wie in der erstenn ad<sup>5</sup> Thimo: am 2. stehet, welcher ist der einig heilandt, der einiche oberste Priester, gnadenn stuel, vnd vorsprech, vor goth. Zun Ro: am 8.<sup>6</sup> vnnnd derselb hat allein Zugesagt, das er vnnsere gebett erhorenn wolle, Das ist auch der hochste gottes dienst, nach der schriefft, das man denselbenn<sup>7</sup> Jhesum Christum, In allen nothen, vnnnd anligenn, vonn hertzen süche, vnnnd anruffe, wie In der erstenn Joa. am 2. stehet, so Jemandt sündiget, habenn wir ein vorsprecher<sup>8</sup> bey gott, der gerecht ist Jhesum, 2c.

Dis ist vast die summa der Lehre, welche in vnsern kirchen

---

1) So C und D gegen A: menschliche. 2) So C und D gegen A: Sunden. 3) So C und D gegen A: geht. 4) S C und D gegen A: lere, gute ... zuthun. 5) So C und D gegen A: zu. 6) So C und D gegen A: 8. 7) So C und D gegen A: denselbigen. 8) D: vorsprech. A: fursprechen.



Zu rechtem Christlichem <sup>1</sup> vnderricht, vnd trost, der gewiessenn, auch Zubesserung der glaubigen geprediget, vnd gelert ist, wie wir dann vnser eigenn sele <sup>2</sup> vnd gewiessenn ihn nicht gerne woltenn vor goth mit missbrauch gothlichs namens oder wordts In die hochste groste fahr setzen oder auf vnser kinder, vnd nachkommen ein andere Lere, dan so dem reinenn gothlichen wordt vnd Christlicher warheit gemess, fallen ader erben, So dan dieselbigen, Inn heiliger schriefft clar gegrundet, vnd dartzu gemeiner Christlichenn, Ja auch Romischer Kirchen, souiel aus der veter schriefft <sup>3</sup> Zuormercken, nicht Zuwieder noch entgegen ist, So achten wir auch, vnser widersacher konnen in obangetzeitigen artickeln, mit vnns nicht vneinigk sein. Derhalben handeln die Jhenigenn gantz vnfreundtlich, geschwinde vnd wider alle Christliche einigkeit vnd Lieb so die vnnsern derhalbenn als ketzer, abtzuondern Zuorwerffenn, vnd Zuormei denn <sup>4</sup>, Inen selbst an einichenn bestendigen grundt gothlicher geboth oder schriefft furnehmen, Dann die Irrung vnd Zanek ist fürnemlich vber etzlichen Tradition vnd missbreuchenn, So dann nu an denn haupt artickeln kein befindtlicher vngrundt oder mangel, vnd ditz vnser bekenthnus gothlich vnd Christlich ist, soltenn sich billich die Bischoffenn, wenn schon bey vnns der tradition halben, ein mangel were, gelinder erzeigenn, wiewol wir verhoffenn bestendige grundt vnd vrsachen <sup>5</sup>, dartzu thun worumb bey vns etzliche Tradition vnd missbrauch geendet <sup>6</sup> seindt.

Artickel vonn welchen Zwispalt ist, do erzelet werdenn die Missbreuch so geendert seindt,

So nun von denn Artickeln des glaubens Inn vnsern kirchenn nicht gelert wirdet Zu wider der heiligen schriefft oder gemeiner Christlichen Kirchen, sündler allein etzliche missbreuch geendert seindt, welche Zum theil mit der Zeit selbst eingerissen, Zum theil mit gewalt aufgericht, erfordert vnser notturft dieselbenn Zuerzelenn vnd vrsach antzuZeigenn, worumb hierInnen enderung gedüldet ist, Damit key: Mt: erkennen mogen, das hierInnen nicht vnchristlich oder freuentlich gehandelt, sunder das wir durch gottes geboth, welches billich hoher Zuachten dann alle gewonheit, gedrungen seindt, solche enderung Zugestattenn,

#### Vonn beider gestalt des Sacraments.

Denn Laien wirdt bey vnns beide gestalt des Sacraments erreicht, aus diesser vrsach. dann dis ist ein clarer beuhel, vnd

1) D: christlichen. A: rechter christlichen. 2) So C und D gegen A: seelen. 3) So C und D gegen A: schriften. 4) So C und D gegen A: meiden. 5) So C und D gegen A: vrsach. 6) So C und D gegen A: geendert.



geboth Christi, Mathei am 26.<sup>1</sup> Trincket alle doraus, do gebeutht Christus mit claren wortten, von dem kelch, das sie alle doraus trincken sollen,

Vnnd damit niemandt diese wordt anfechten, vnnd glosirenn konne<sup>2</sup>, als gehore es denn Priestern alleine Zu, so Zeiget Paulus, Inn der erstenn Zun Cor: am xi<sup>to</sup> an, das die gantze versamlung der Corinthen kirchen, beide gestalt gebraucht habenn<sup>3</sup>, vnnd diesser brauch ist lange Zeit in der kirchenn blieben, wie mann durch die historien vnnd veter schriefften beweisen kann: Ciprianns gedenckt ann viel orthen, das denn Leuhen, der kelch die Zeit gereicht sey, So spricht sant Jheronimus das die priester, so das Sacrament, reichen, dem Volck das blut Christi austheilenn, So gebeuth der Bapst Gelasius selbst, das man das Sacrament nicht teilenn soll, de consecra: dis: 2 c Comperimus. Mann findet auch nirgendt kein Canon, der do gebiete<sup>4</sup>, allein ein gestalt Zunemen, Es kann auch niemandt wissenn, wen, oder durch welche diese gewonheit, eine gestalt Zunemen, eingefurt ist. Wiewol der Cardinal Cusanus gedenckt, wenn diese weise approbirt sey,

Nun ist offentlich das solche gewonheit wider gottes geboth auch wider, die alte Canones eingefurt, vnrecht ist. Derhalbenn hat sich nicht geburd, der Jhenigen gewissenn, so das heilige Sacrament nach Christus einsatzung Zugebrachen begert habenn, Zubeschweren, vnnd Zwingenn. wider vnnsers herrn Christi ordnung Zuhandeln, vnnd dieweil die theilung des Sacraments, der einsatzung Christi Zuentgegen, ist, wirdt auch bey vnns die gewonlich procession, mit dem Sacrament vnderlassenn,

#### Vom Ehestande der priester.

Es ist bey idermann hohes vnnd niederstandes<sup>5</sup>, eine grosse mechtige clage, Inn der welt gewesen, von grosser vntzucht, vnnd wildem wesenn, vnnd Lebenn, der priester, so nicht vermochten keuscheit Zuhaltenn, vnnd war auch Ihe mit solchen greulichenn Lastern, aufs hochst kommen, So viel beslich<sup>6</sup> gros ergernus, ehebruch vnnd ander<sup>7</sup> vntzucht, Zuvermeidenn haben sich etzliche priester bey vnns Inn ehlichenn Standt gebenn<sup>8</sup>, Diesselbigenn Zeigenn diese vrsach ann, das sie dohin aus hoher noth Irer gewissen gedrungen, vnnd bewegt sein, Nachdenn die schriefft clar meldet, das der ehlich standt, vonn goth dem hern eingesetzt

1) So C und D gegen A: 26.    2) So C und D gegen A: konn.  
 3) So C und D gegen A: hat.    4) So C und D gegen A: gebiet.  
 5) So C und D gegen A: Niders Stands.    6) So C und D gegen A: hefslichs.  
 7) So C und D gegen A: andere.    8) So C und D gegen A: begeben.



sey, vnzucht Zuuormeyden, wie Paulus saget, in der erstenn Zu denn Cor: am 7, hurerey Zuuormeyden, habe ein Ider<sup>1</sup> sein eheweib. Item Es ist besser ehlich werdenn, dann brennen, Vnnd nachdem Christus selbst sagt<sup>2</sup>, Mathei am 19, Sie fassen nicht alle das wordt, Do Zeiget Christus ann, welcher wolgewust hat<sup>3</sup>, was am menschen sey, Das wenig Leute, die gaben keusch Zulebenn habenn, Dann goth hat den menschen, menlein vnnd freulein geschaffen, Gene: 1, ob es nun in menschlicher macht, oder vermogenn sey, ane sunderlich gabe<sup>4</sup>, vnnd gnade gottes durch eigene vornehmen, oder geboth<sup>5</sup> gottes, der hohen Maiestedt geschepff, besser Zumachenn, oder Zuendern, hat die erfahrung alzu Clar gebenn, Dann was gutts was erbars<sup>6</sup>, Zuchtiges Lebenn, was Christlich erlich<sup>7</sup> oder redelichs wandels, an vielenn daraus erfolget, wie greulich, erschrecklich<sup>8</sup>, vnruhe, vnnd qual Irer gewissenn, viel an iren letzten endenn, derhalbenn gehapt, Ist am tage, vnnd irer<sup>9</sup> viel habenn es selbst bekennet, So dann gottes wordt, vnnd geboth, durch kein menschlich gelubde oder gesetz, geendert mag werden, haben, aus diesenn vnnd andern vrsachenn vnnd grundenn, die priester, vnnd ander geistliche, weiber genommen.

So ist es auch aus denn historienn vnd der veter schriefften, Zubeweisenn, das in der Christlichen kirchen, vor alters der gebrauch gewest, das die priester vnnd diacon, eheweiber gehapt. Darumb saget Paulus In der erstenn ad Thimoth. am 3. Es sol ein Bischoff vnstrefflich sein, eines weibes man, Es seindt auch in Deutschen Landen erst vor vierhundert Jarenn, die priester Zum gelubd der keuschheit vom ehestande, mit gewalt abgedrungen, welche sich dagegen semplich, auch so gantz ernstlich vnnd hart, gesetzt haben, Das ein Ertzbischoff Zu Meintz, welcher das Bepstlich, neue Edict, derhalbenn verkundigt, gar nahe in einer emporung, der gantzen priesterschaft, In einem gedrengere were vmbgebracht, vnnd dasselbige verboth ist baldt Im anfang, so schwinde<sup>10</sup>, vnnd vnschicklich furgenommen, das der Bapst die Zeit nicht allein die kunfftige ehe, den priestern verbothen sondern auch der Ihenigen, ehe, so schon in dem Stände lange gewesen, Zurissenn, welches doch nicht allein wider alle

1) So C und D gegen A: Jeglicher. 2) So C und D gegen A: wo diese Worte hinter Math. am 19. stehen. 3) So C und D gegen A: wol gewist. 4) So C und D gegen A: sondern gaben. 5) D: gelobt. A: glubd. Jedenfalls verlas sich der C-Abschreiber. Merkwürdig genug aber schrieb auch D zuerst „geb...“, wie deutlich zu sehen, verbesserte aber während des Schreibens. 6) So C und D gegen A: Erbar. 7) So C und D gegen A: erlich. 8) So C und D gegen A: schrecklich. 9) So C und D gegen A: Ire. 10) So C und D gegen A: geschwind.



gothliche naturliche vnnnd weltliche recht, sündern auch denn Canonibus so die Bepste selbst gemacht, vnnnd den berumbsten Conciliis gantz entkegenn, vnnnd wider ist.

Auch ist bey vielen hohenn gottfurchtigenn vorstendigen, Leutenn, dergleichen rede, vnnnd bedencken, oft gehort, das solcher gedrungener Celibat, vnnnd beraubung des ehestandes, welchenn goth selbst eingesetzt, vnnnd frey gelassenn, nihe kein güts, sunder viel grosser boser Laster, vnnnd viel arges eingefurt habenn, Es hat auch einer vonn Bepsten, Pius der ander <sup>1</sup>, selbst, wie sein historia <sup>2</sup> antzeiget, diesse wordt oft geredt, vnnnd von sich schreibenn lassenn, Es mugen wol etzliche vrsach habenn, worumb den geistlichen die ehe verboten sey. Es habe aber viel hoher grosser vnd wichtiger vrsachen, worumb man Inen die ehe soll wider freylassenn, vngeZweiffelt, es hat Bapst Pius als ein vorstendiger weiserman, die <sup>3</sup> wordt aus grossem bedencken geredt. Derhalbenn wollen wir vnns In vnderthenigkeit Zu key: mt getrosten <sup>4</sup>, das Ir Mt: als ein Christlicher hochloblicher keyser, gnediglich behertzig werdenn, das Itzt in letzten Zeiten vnnnd tagen, von welchenn die schriefft meldet, Imer erger, vnnnd die menschen gebrechlicher, vnnnd schwächer werdenn, derhalbenn wol hochnotig, nutzlich vnnnd Christlich ist, diesse vleissige einsehung Züthun, damit wo der ehestandt, verboten, nicht erger vnnnd schendlicher vnZucht, vnnnd laster In Deutzschen Landen mochten einreisenn, Dann es wirdt jhe diesse sache <sup>5</sup>, niemandts weislicher, oder besser endern, oder machenn können, dann goth selbst, welcher den ehestandt, menschlicher gebrechlichkeit Zuhelffen, vnd vntzucht, Zuwehren, eingesetzt, hat, So sagenn die altenn Canones auch, man muss Zu Zeiten die scherff vnnnd Rigorem, hindern, vnnnd nachlassen, umb menschlicher schwachheit willenn, vnnnd ergers Zuuorhutenn, vnnnd Zuuormeidenn <sup>6</sup>, Nu ware das in diessem fahl wol Christlich vnnnd gantz hoch vonnotten, Was kann auch der priester, vnnnd geistlicher ehestandt, gemeiner christliche kirchenn, nachteilig sein, sunderlich der pfarrern, vnnnd anderer die der kirchenn dienen sollenn, Es wirdt wol kunfftig an priestern, vnnnd pfarrern mangeln, so ditz hart verboth des ehestandes lenger werdenn solt.

So nun diesses, nemlich das die priester, vnd geistliche mogen ehlich werdenn, gegründet ist, auf das gottlich wort, vnnnd geboth, dartzu auch <sup>7</sup> die historien beweisen, das die priester

---

1) So C und D gegen A: Pius, des namens der ander. 2) So C und D gegen A: Historien. 3) So C und D gegen A: difs. 4) D: vortrosten. Ebenso A. Schreibfehler bei C. 5) So C und D gegen A: sachen. 6) So C und D gegen A: Zumeiden. 7) So C und D gegen A: darzu die.



ehlich gewesen, So auch das gelobd der keusheit souiel hesslich<sup>1</sup>, vnchristliche ergernus, souiel ehbruch, erschrecklich<sup>2</sup> vn-  
erhorte<sup>3</sup> vnZucht, vnnd greuliche laster, habe angericht, das auch etzliche redlich vnder<sup>4</sup> Thumhern, auch etzlich Cortisann<sup>5</sup>,  
Zu Rom, solchs oft selbst bekendt, vnnd Cleglich anetzogenn,  
wie solch Laster In Clero, Zu greulich, vnnd vbermacht, gottes  
Zorn, wurde erregt, werdenn, so ist es Ihe erbermlich, das man  
denn Christlichenn ebestandt, nicht allein verbothen, Sondern an  
etzlichenn ortten, vffs geschwindts wie vmb grosse vbelthat,  
Zustraffen, vnderstanden hat, So doch Goth Inn der heiligenn  
schriefft, denn ebestandt, Inn allenn ehren, Zuhabenn, geboten  
hat, So ist auch der ebestandt Inn keyserlichen rechten, vnnd  
in allenn Monarchien, wo Ihe gesetze vnnd recht gewesen,  
hochgelobt, allein diesser Zeit, begindt man, die Leute, vnschuldig,  
umb der ehe willenn, Zumartern, vnnd dartzu priester, der man  
vor andern schonenn solt, vnnd geschicht nicht allein wider  
gottlich recht, sündern auch wieder die Canones. Paulus der  
Apostel Inn der ersten ad Thimot: am 4. nennet die Lehre, so  
die ehe verbietenn, Teuffels lehre, So sagt Christus selbst Joa: 8.  
der Teuffel sey ein morder von anbegin welches dann wol Zu-  
sammen stimmet, das es freilich teuffel lere, sein mussenn, die  
ehe verbieten, vnnd sich vnderstehenn solche Lere, mit blut  
vorgissenn Zuerhalten.

Wie aber kein menschlich gesetz, gottes geboth, kann hin-  
wegk<sup>6</sup> thun, oder endern, also kann auch kein gelubde, gottes  
geboth endern, Darumb gibt auch S. Ciprianus, denn Rath, das  
die weiber so die gelobde<sup>7</sup> keysheit nicht haltenn, sollenn ehlich  
werdenn, vnnd sagt in der Eilfften Epistel<sup>8</sup> also, So sie aber  
keuscheit nicht haltenn wollenn, oder nicht vermogenn, so ists  
besser das sie ehlich werden. Dann sie durch Ire Lust, ins  
feuer fallen, vnnd sollen sich wol vorsehen, das sie den brudern  
vnd schwestern kein ergernus machten<sup>9</sup>, Zu dem so brauchten  
auch alle Canones, grosser gelindigkeit, vnnd Equitet, gegenn die  
Jhenigenn so In der Jugendt, gelubd gethann, wie dann priester  
vnnd monche, des mehrertheils In der Jugendt In solch Standt,  
aus vnwissenheit kommen seindt.

#### Von der Messe.

Mann leget denn vnnsern mit vnrecht auf, das sie die Mess  
sollenn abgethann habenn, Dann das ist offentlich, das die Messe,

1) So C und D gegen A: hefsliche. 2) So C und D gegen A:  
schreckliche. 3) So C und D gegen A: ungehorte. 4) So C und  
D gegen A: vnder den. 5) So C und D gegen A: Cortisanen. 6) So  
C und D gegen A: wegek. 7) So C und D gegen A: gelobten. 8) So  
C und D gegen A: Epistel. 9) D: anrichten. Ebenso A.



ane rhum, Zuredenn, bey vnns mit grosser andacht, vnnd ernst gehalten wirdt, dann bey denn widersachern, So werden auch die Leuthe mit hochstem vleis, Zum offtermal, vnderriecht, vom heiligenn Sacrament, wazu es eingesetzt, vnnd wie es Zugebrauchenn sey, Als nemlich die erschrockenn<sup>1</sup> gewissenn, damit Zutrostenn, dardurch das volck, Zur Communion, vnnd Mess getzogenenn wirdt, Dabey geschicht auch vnderriecht, wieder ander vnrechte Lehre, vom Sacrament, So ist auch in denn offentlichenn Ceremonien, der Mess, kein mergklich enderung geschehenn, dann das an etzlichen ortenn Deutzsch gesenge, das volck damit Zu leren, vnnd Zuuben, neben Lateinisch gesang, gesungen wirdt<sup>2</sup>, Seitmals alle Ceremonien, furnemlich dartzu dienen sollenn, das das volck daran lerne, was ime Zuwissen von Christo, noth ist.

Nachdem aber die Mess, auf mancherley weise, vor dieser Zeit missbraucht ist<sup>3</sup>, das ein Jharmargk, doraus gemacht, das man sie kaufft vnnd verkaufft hat, vnnd das mehrer theil Inn allenn kirchenn vmb geldes willenn gehaltenenn, Ist solcher missbrauch Zu mehrmal, auch vor diesser Zeit vonn gelertenn, vnnd frommen, Leuten gestrafft wordenn, Als nu die prediger bey vnns dauonn gepredigt, vnnd die priester er Innert, seindt der schrecklichen bedraung sodann billig ein Jdenn Christenn, bewegenn soll, das wer das Sacrament vnwirdiglich braucht, der sey schuldig am Leib vnnd blut Christi Darauf seindt solche kauff, vnnd winkelmess, welche bis anher aus Zwangk, vmb geldes, vnnd der prebendenn willenn gehaltenenn worden, In vnsern kirchenn gefallen.

Darbey ist auch der greulich Irthumb gestrafft, das man gelert hat, vnns her Christus, habe durch seinenn todt, allein vor die Erbsunde genug gethan, vnnd die mess eingesetzt, Zu einem opffer, vor die andern sunde, vnnd also die mess, Zu einem opffer gemacht, vor die lebendigen vnnd todten, dadurch sunde weg Zunehmen, vnd goth Zuuorsonen.

Daraus ist weiter erfolget<sup>4</sup>, das man disputirt hat, ob ein Mess vor viel gehaltenenn, als viel vordiene, als so mann vor ein Jglichen, ein sunderlich hielte, Doher ist die grofse vntzeliich menge der Messe kommen, das man mit diessem werck, bey goth alles erlangenn hat wollenn, das man bedurfft hat, vnnd ist darneben des glaubens an Christum, vnd rechten gottes dienstes vorgessenn wordenn.

Darumb ist dauon vnderriecht geschehen, wie one Zweifel die noth erfordert<sup>5</sup>, das man wuste wie das Sacrament, Recht Zuge-

---

1) So C und D gegen A: erschrocknen. 2) So C und D gegen A: wurt. 3) So C und D gegen A: mispraucht, wie am tag ist, 4) So C und D gegen A: gefolget. 5) D und A: gefordert.



branchen were, vnnnd erstlich das kein offer vor <sup>1</sup> Erbsünde, vnnnd ander sey <sup>2</sup>, dan der einiche todts Christi/. Zeiget die schriefft an viel orthenn an, Dann also stehet geschriben, Zu den hebre: das sich Christus einmahl geopffert hat <sup>3</sup>, vnnnd dardurch fur alle sünde gnug gethann.

Es ist gar ein vnerhorte neuigkeit, in der kirchenn Leren, das Christus todts, solt allein vor die Erbsünde, vnd sunst nicht, auch vor andere sünde, genug gethan habenn, Derhalbenn Zuhoffenn, das menniglich vorstehe, das solcher Irthumb, nicht vnbillich gestrafft sey.

Zum andern so leret Sant Paulus, das wir fur goth gnade erlangenn durch glaubenn, vnnnd nicht durch werck. Dowider ist offentlich diesser missbrauch der Mess, so man vermeindt gnade, durch dis werck, Zuerlangenn, wie man dan weis das man die mess, dartzu gebraucht, dardurch sünde abtzulegenn, vnnnd gnade, vnnnd alle guter, bey goth Zuerlangen, nicht allein der priester vor sich, sündner auch vor die gantze <sup>4</sup> welt, vnnnd vor andere lebendig <sup>5</sup> vnnnd todte <sup>6</sup>.

Zum drittenn so ist das heilig Sacrament eingesetzt, nicht domit ein offer vor die Sünde antzurichten, (dann das offer ist Zuor geschehen.) sondern das vnnsere glauwe, dardurch erweckt, vnnnd die gewissenn getrost werdenn, welche durch Sacrament furnemen <sup>7</sup>, das Inen gnade, vnnnd vorgebung der sünde, vonn Christo Zugesagt ist, Derhalbenn fordert dis Sacrament glauben, vnnnd wirdt one glauben, vorgeblich gebraucht.

Dieweil nun die Mess nicht ein offer ist, vor andere Lebendige, oder todte, Ire sünde weg Zuhemen, sondern soll ein Communion sein, do <sup>8</sup> der priester, vnnnd andere das Sacrament empfangen, vor sich. so wirdet diesse weise, bey vnns gehalten, das man an feiertagenn, auch sünst so Communicanten do seindt, mess helt, vnnnd etzlich so das begeren Communicirt, Also bleibet bey vnns die Mess, In irem rechten brauch, wie sie vor Zeiten In der Kirchenn gehalten, wie man beweisen magk, aus Sant Paul: Inn der erstenn Zun Cor: am xi Dortzu auch aus vieler veter schriffte, dan Chrisost: spricht, wie der priester teglich stehe, vnnnd forder etzlich Zur Communion, etzlichen vordere er hintzū Zutretten,

Auch Zeigenn die altenn Canones an, das einer das ampt gehalten hat, vnnnd die andern priester, vnnnd diacon <sup>9</sup> Communi-

---

1) A: der. 2) So C und D gegen A: ander Sund. 3) So C und D gegen A: hab. 4) So C und D gegen A: ganzen. 5) So C und D gegen A: lebendige. 6) So C und D gegen A: todten. 7) So C und D gegen A: vernemen. 8) So C und D gegen A: das. 9) So C und D gegen A: diacen.



cirt, dann also lauten, die wordt In canone Niceno, die diaconn <sup>1</sup> sollenn nach den priestern, ordentlich das Sacrament entfahen vom Bischoff oder priester.

So man nun kein neuigkeit hierZu, die in der kirchen vor alters nicht gewesenn, furgenhomen, hat, auch in denn offentlichen Ceremonien, der Messen, kein merglich enderung geschehenn ist, allein das die andern vnnotigen Messen, etwo durch ein Misbrauch gehalten, neben der Pfarmess gefallen seindt, soll billich diesser weis, mess Zuhaltenn, nicht vor ketzerisch vnd vnChristlich verdampft werdenn, dan man hat vorZeitenn, auch Inn den grossenn kirchenn, da vil volcks gewesenn, auch auf die tage so das volck Zusammen kam, nicht teglich Mess gehalten, wie Tripartita historia, Im 9 buch anZeiget, das man Zu Alexandria, am Mitwoch vnnnd Freitagk, die schriefft gelesen, vnnnd ausgelegt habe, vnnnd sunst alle gottes dienst, one die Messe gehalten.

#### Vonn der Beicht.

Die Beicht ist durch die prediger, die theils nicht abgethann, dann diese gewonheit wirdt bey vnns gehalten, das Sacrament nicht Zureichenn denenn, so nicht Zuuor verhort, vnnnd absolvirt sein darbey wirdt das volck vleissig vnderrichtet, wie trostlich das wordt der absolution sey, wie hoch vnnnd Teuer, die absolution Zuachten, dan es sey nicht des gegenwertigenn, menschen, stim, oder wordt, sündler gottes wordt, der die sunde vorgibt, dann sie wirdt ann gottes stadt, vnnnd aus gottes beuhel, gesprochen, vonn diessem beuhel, vnnnd gewalt, der Schlüssel, wie trostlich, wie notig, sie sey, den erschrockenn gewissenn, wirdt mit grossem vleis gelernt, Dartzu wie goth fordert, diesser absolution zu glauben, nicht weniger, dann so gottes Stimme, vom himmel erschulle, vnnnd vnder selbenn<sup>2</sup> absolution frolich trostenn, vnnnd wissenn, das wir durch solchenn glaubenn, vorgebung der sunden erlangen.

Vonn diessenn nottigenn stuckenn, haben In vorZeitenn die prediger, so vonn der beicht viel<sup>3</sup> lerten, nicht ein wordtlein gerurt, sündler allein die gewissenn, mit langer erZelung der sunden, mit gnugthuung<sup>4</sup>, mit Ablas, mit walfarttenn, vnnnd dergleichen gemartert vnnnd viel vnns wider sacher, bekennen selbst, das diesses theils vonn rechter Christlicher bues, schicklicher dann Zuuor Inn Langer Zeit, geschrieben vnnnd gehandelt sey.

Vnnnd wirdt vonn der pues<sup>5</sup> also gelernt, das man niemant

1) So C und D gegen A: Diacen. 2) So C und D gegen A: der.  
3) So C und D gegen A: vielen. 4) So C und D gegen A: gnugthun.  
5) So C und D gegen A: peicht. In D stand ursprünglich pues. Doch ist von zweiter Hand das Wort ausgestrichen und „Beycht“ darüber geschrieben.



dringen soll, die sünde namhaftig ZuerZelenn, dan solchs ist vnmoeglich, wie der psal: spricht, wer kennet die Missethat, vnnnd Jere: sagt. des menschenn hertz ist so argk, das mans nicht auslernenn kann.

Die elende menschlich <sup>1</sup> natur stecket so <sup>2</sup> tief jn sünden, das sie dieselbenn nicht alle sehen, oder kennen kann, vnnnd soltenn wir allein von denn absoluirt werdenn, die wir Zelenn können, were vnns wenig geholffen, Derhalbenn ist nicht nott, die Leutte Zudringenn, die sünde namhaftig ZuerZelenn, Also haben es <sup>3</sup> auch die Veter gehalten, wie man findet diss I de peni: do die wort Chrisosti: angetzogen werden, Ich sage nicht das du dich selbst öffentlich solt dargethan <sup>4</sup>, oder bey einem andern dich selbst verclagenn, oder schuldig geben, sondern gehorch dem prophetenn, welcher spricht, offenbar dem herrn deine wege, derhalbenn beichte goth dem herrrn, dem warhaftigenn Richter, nebenn deinem gebeth, nicht sage deine sünde mit der Zungen, sondern in deinem gewissenn, hie sieht man Clar, das Chrisost: nicht Zwinget die sünde namhaftig ZuerZelenn.

So leret auch die glos jn decret. de peniten: diss: 5. das die Beichte nicht durch die schriefft geboten, sondern durch die kirche <sup>5</sup> eingesetzt sey,

Doch wirdt durch die prediger, dis theils vleissig gelert, das die Beicht vonn wegenn der absolution, welche das heuptstucke, vnnnd das fürnembste darInist, Zu trost der erschrocken gewissenn, dartzu auch vmb etzlicher ander vrsach willenn, Zuerhaltenn sey.

#### Vom <sup>6</sup> vnderschiedt der Speisse.

In vorzeiten hat man also gelert, gepredigt vnnnd geschrieben das vnderschied der Speis, vnnnd dergleichen Tradition, vonn menschen eingesetzt, dartzu dienen, das man dardurch gnade uordiene, vnnnd fur die sünde gnugthue, auss diessem grunde hat man teglich neue fasten, neue Ceremonien, neue ordenn, vnnnd dergleichen erdacht, vnd auf solchs hefftig vnnnd hart getriebenn, als sein solche ding nottigk, gottes dienst dadurch man gnade vordiene, so mans halte, vnnnd gros sund geschee, so mans nicht haltte, dorans seindt viel scheddlich Ihrthumb, In der kirche gefolgett. Erstlich ist dordurch, die gnad Chri, vnnnd die Lehre, vom glaubenn, vordunckelt, welche <sup>7</sup> das Euangelium, mit grossem Ernst, furheltt, vnnnd treibbt, hardt dorauff, das man den vordienst Chri,

1) So C und D gegen A: menschliche. 2) So C und D gegen A: also. 3) So C und D gegen A: habens. 4) D richtig: dargeben. So auch A. Coburg Schreibfehler. 5) So C und D gegen A: Kirchen. 6) D: Von. So auch A. 7) So C und D gegen A: welche uns.



hoch, vnd teure achte, vnd wiesse, das gleubenn ann Chrm, hoch, vnd weith, vber alle werck Zusetzenn sey.

Derhalb hat sanct Paul, hefftig wieder das Gesetz Moisi, vnd mentzschlich traditiones, gefochten, das wir lernen sollenn, das wir vur gott nicht from werden, aus vnsern wercken, Sonder allein, durch den glaubenn an Chrm, das wir vmb Chrs willenn, gnad erlangen.

Solche Lehre ist schir gantz verloschenn, dordurch das man hat gelerret gnad Zuuordiehnenn, mit gesatzten fasten, vnderschied der Speiss, Kleider zc.

Zum Andern, habenn auch solche Traditiones, Gots gebott vordunckelt. Dan man setzt diese Traditiones weit vber gots gebott, diss hielt man allein, vor christlich Lebenn, wer die feyr also hielte, also betett, also fastett, also gekleidet war, das nennet man geistlich christlich Lebenn, Daneben hilte man ander, notige gut werck, fur ein weltlich vngeistlich wesen. Nemlich disse, so ein<sup>1</sup> Jeder nach seinem beruff, Zuthun schuldig ist, Als das der hausvatter Erbett, weib, vnd kindt, Zunehrenn, vnd Zu gottes furchtt, auffZuziehenn. Die hausmutter kinder geburt<sup>2</sup>, vnd Ihr wartett. Ein furst vnd obrigkeit, landt, vnd leuth Regirt zc. Solche werck vonn Got gebottenn, musten<sup>3</sup> ein weltlich vnd vnuolkommen wesen sein. Aber die Traditiones, mussenn<sup>4</sup> denn prechtigen nahmen habenn, das sie allein heilige vollkommen werck hiessenn. Derhalb was kein mass, noch Endt, solche Traditiones zumachen.

Zum drittenn, seindt solche traditiones, Zu hoher beschwerung der gewissen gerathenn, dan es war nicht mueglich, alle Traditiones Zuhaltenn, vnd warhen doch die Leuthe, Inn der meinung, Als werhe ein notiger Gotsdinst, vnd Gerson schreibt, das viel himit Inn vorZweifelung gefallenn, sich auch selbst vmbgebracht habenn, darumb das sie keynenn trost, vonn der gnade Chri gehort habenn, dann man sieht bei den Summistenn, vnd Theologenn, wie die gewissen vorwerth<sup>5</sup>, welche sich vnderstandenn habenn die Traditiones, Zusammenn Zuziehen, vnd Equitet, gesucht denn gewiessenn zuhelffen<sup>6</sup>, vnd habenn souiell damitt Zu thun gehabt. Das dieweill, alle heilsame Christliche Lehre, vonn notigern sachenn, als vom glaubenn, vonn trost, Inn hohenn anfechtungenn, vnd dergleichenn dornieder gelegenn ist. Doruber habenn auch viell frommer gelerter Leuthe, vor dieser Zeit sehr geclaggt, das solche traditiones, viell Zancks jnn der kirchenn, anrichten, vndt das fromme Leuthe, domit vorhindertt, Zur rechten erkentnus Christi, nicht kommen mochten. Gerson vnd etzlich mehr, haben hefftigk doruber clagett<sup>7</sup>, Ja, es hatt auch Angusti:

1) So C und D gegen A: yeder. 2) So C und D gegen A: gebirt. 3) So C und D gegen A: mussen. 4) D: musten. Ebenso A. 5) So C und D gegen A: verwirrt. 6) So C und D gegen A: das sie . . . helfen. 7) So C und D gegen A: geclaggt.



misfallenn, das mann, die gewiessenn, mitt souiell Traditionibus, beschwerett derhalb ehr, dorpey vnderriicht giebt, das mans nicht fur notigt ding haltenn soll.

Dorumb habenn, die vnsernn, nicht auss freuel, oder verachtung geistlichs gewalts vonn diesen sachenn gelertt, Sonder es hatt die hohe notturfft erfordertt, vonn oben, angetzeigten Irthumb<sup>1</sup>, vnderriicht zuthun, welche aus missvorstandt, der Tradition gewachssenn seindt. Dan das Euangelium zwingett, das mann die Lehre, vom glaubenn soll, vnd muss, Inn der kirchen treiben — welche doch nicht mgk vorstanden werden, so man vormeint, durch eigene gewelte werg, gnad Zuuordienen. Vnnd ist danon also gelertt, das man durch haltung, gedachter mentzschlicher Tradition, nicht kan gnad vordienen, oder gott vorsonenn, sder fur die Sund genug thun, vnd soll derhalb kein notiger gotsdienst, doraus gemacht werdenn, dorzu wirth ursach auss der schriefft angezogn, Chrs Mathe: 15<sup>2</sup> entschuldiget die aposteln<sup>3</sup>, do sie gewonlich Traditiones, nicht gebaltenn habenn, vnnd spricht dobey. Sie ehrenn mich vorgeblich, mit mentzschnen gebottenn. So ehr nu dis ein vorgeblich dinst nennett, muss er nicht notigt sein, vnnd baldt hernach, was Zum mundt ingehett, vorunreinigt denn mentzschnen, nit. Item Paul: 4 20, 14. Das himmelreich stehet nicht jnn Speiss, oder<sup>5</sup> Tranck. Coloss. 2. Niemandt soll euch richtenn, Inn Speiss Tranck, Sabath. 2c Act: 15 spricht Petrus. Was<sup>6</sup> versucht Ihr dann nu Gott, mit aufflegen des Jochs, vf der Iunger hals, welchs wider vnser vether, noch wir habenn muengenn tragenn. Sonder wir gleuben durch die gnad Ihesu Chri<sup>7</sup> selig Zuwerdenn, gleicher weifs wie auch sie, da vorbeutt Petrus, das mann die gewiessenn nicht beschweren soll, mit mehr Eusserlichen Ceremonien, vnd 1. ad Thimo: 4 werden solche gebot<sup>8</sup>, als speiss verbieten, Ehe verbieten 2c Teuffels-Lehre gnennt, Dann so lauthen. S. Paulus wortt, Der geist aber sagt deutlich, das Inn den Letzten Zeitenn, werden etzliche vom glauben abtreten, vnd anhangen, den jrrigenn, geistern, vnd Lehrenn, denn<sup>9</sup> Teuffell, durch die, so In gleissenerey, Luegen, Reder<sup>10</sup> sey<sup>11</sup>, vnnd brandtmall Inn Irenn gewiessen habenn, vnndt vorbiethenn ehelich Zuwerdenn, vnd Zu meiden, die speis, die gott geschaffenn, hat. Zu nehmen mit dancksagung, den gleubigen vndt denen, die die warheitt erkant habenn. Dann das ist stragks dem

1) So C und D gegen A: Irthumben. 2) So C und D gegen A: am 15. 3) So C und D gegen A: Apostel. 4) So C und D gegen A: Paulus spricht. 5) So C und D gegen A: tranck. 6) So C und D gegen A: warumb. 7) So C und D gegen A: des hern Ihesu. 8) D: verbot. Ebenso A. 9) So C und D gegen A: der. 10) So C und D gegen A: lügenreder. 11) So C und D gegen A: sind.



Euangelio <sup>1</sup> entgegen, solche werck einsetzenn, oder thun, das man domit vorgebung der sundt, vordiehne, oder als moge, niemandt christen sein, an solchen dinst, das man aber den vnsern hie schuldt giebt, als vordieten sie Casteyung vnd Zucht, wie Iouinianus, wird sich viel anders <sup>2</sup> aus Irenn schriefftenn befindenn. Dan sie haben altzeit gelertt vom heiligen Creutz, das Christen Zuleiden schuldig sein, vnndt dieses ist rechte, ernstlich, vnndt nicht erdichte, Casteyung. Dann neben <sup>3</sup> wirth auch gelertt, das ein Jeglich schuldig ist, sich mit leiblicher vbung, als fasten vnd ander arbeit, also Zuhalten, das er nicht vrsach Zu Sunden gebe, nicht das er mit solchen werken gnad vordiene, diese leibliche vbung soll nicht allein etzliche bestimbte tage, sonder stetiges getrieben werdenn, dauon redett Chrs Luce, Am 21 hutt euch, das Euer hertzenn, nicht beschwertt werdenn, mitt fressen, vnnd sauffenn. Item die Teuffell werden nicht ausgeworffenn, dann durch fastenn, vnd gebett, vnnd Paulus spricht, Er kastey seinen leib, vnnd bringe Ihnen zu gehorsam, domit ehr anzeigt, das casteyung diehnen soll, nicht domit gnad Zuordiehnenn, Sondern den Leib geschickt Zuhaltenn, das er nicht vorhindere <sup>4</sup>, was einem Iglichenn nach seinem beruff zuschaffenn befohlenn ist.

Vnnd wirt <sup>5</sup> also nicht das Fastenn, vorworffen, Sonder das man einen notigen dinst doraus, vff bestimbte tage, vnnd Speiss, Zu verwirrung der gewiessenn gemacht hatt.

Auch werdenn dieses theils, viel <sup>6</sup> Ceremonien, vndt Tradition gehalten, als ordenunge der Mess, geseng fest ꝛc., welche dozu diehenn, das In der kirchen ordenung gehalten werde, donebenn aber wirth das volck, vnderricht, das solcher eusserliche Gotsdinst, nicht from mache vor gott, vnd das man ane beschwerunge des wiesens <sup>7</sup> halten soll, also, das so man es nachlest on ergernuss, nicht doran gesundigt wirdt. Diese freiheit Inn eusserlichen Ceremonien, haben auch die alten Veter gehalten, dan Im <sup>8</sup> Orient, hatt man das Osterfest, auf ander <sup>9</sup> Zeit dan Zu Rohm gehalten, vnd da etzlich, diese vngleicheit, fur ein trenung <sup>10</sup> halten wolten, seint <sup>11</sup> sie vormant vonn Andern, das nit noth In solchen gewonheit gleichheiten Zuhalten, vnnd Ireneneus spricht, Also, Vngleich-eitt, Im <sup>12</sup> fasten, trennet nicht die ainigkeit, des glaubens, wie auch dis: 12 von solcher vngleichheit In mentzlicher ordenung <sup>13</sup>

---

1) So C und D gegen A: Euangelion. 2) So C und D gegen A: wurd ... anderst. 3) D: Daneben. Ebenso A. 4) So C und D gegen A: verhinder. 5) So C und D gegen A: wurt. 6) So C und D gegen A: die. 7) So C und D gegen A: gewissens. 8) So C und D gegen A: inn. 9) So C und D gegen A: andere. 10) So C und D gegen A: trenung In der kirchen. 11) So C und D gegen A: sein. 12) So C und D gegen A: In. 13) So C und D gegen A: ordnungen.



geschriebenn, das sie der einigkeit der Christenheit nicht Zu-  
wieder sei, vnd Tripartita historia, ymb<sup>1</sup> 9. Buch. Zeugt  
Zusammen, viel vngleicher kirchen, gewonheit, vnnndt setzt ein  
nutzlichen christlichenn, Spruch. Der Apostell meinung ist nicht  
gewest feyertage einzusetzenn, Sonder glaub, vnnndt lieb Zu-  
lerenn.

### Vonn kloster gelobdenn<sup>2</sup>.

Von kloster gelobden, Zureden, ist noth. Erstlich Zubedencken,  
wie es biss anher, domit gehalten, welch wesenn, Inn closter<sup>3</sup>  
gewesen, vnd das sere vill, dorInn teglich nicht allein, wieder  
Gots wortt, sunder auch Bepstliche Rechtenn, Zuentkegen gehandelt  
ist, Dan Zu S. August: Zeiten, seint closter Stendt, freie gewesen,  
folgent do die rechte Zucht, vnd Lehre, Zurrutt. do hat man  
kloster gelobdt<sup>4</sup> erdacht, vnd domit eben als mit einem erdachten  
gefenccknus, die Zucht widerumb auffrichten wollen, vber das hat  
man neben den closterleben, viel ander stucke mehr, auffbracht,  
vnd mit solchen Banden, vnd beschwerden, Ihr<sup>5</sup> viel, auch vor  
gebuierenden Jharenn, beladenn, So seint auch viel personen, aus  
vnwiessenheit Zu solchem klosterleben, kommen. Welche wiewoll  
sie, sonst nicht Zu Jung gewesen, haben doch Ir vormogen, nicht  
genungsam ermessen, noch vorstanden. Dieselben Alle also vor-  
schickt, vnd vorwickelt, seint geZwungen, vnd gedrungeu gewest,  
In solchen banden Zubleibenn, vngeacht des, das auch das<sup>6</sup> Bepst-  
lich Recht Ihr viel freih giebt.

Vnd das ist beschwerlich gewest, Inn Jungfrawen closter<sup>7</sup>,  
dan monich closter, so sich doch gezimbt, der<sup>8</sup> weibsbildt<sup>9</sup> als  
der schwachenn Zuorschonenn, dieselbig streng<sup>10</sup>, vnd hertigkeit,  
hat auch viel frommen Leuthenn, In vorZeiten missfallen. Dann  
sie habenn woll gesehenn, das beide knaben, vnd medlein, vmb  
vnderhaltung willen, des leibs In die kloster uorsteckt seint wor-  
den. Sie habenn auch woll gesehenn, wie vbell dasselbig furnehmen  
gerathenn ist, wasser<sup>11</sup> ergernus, was beschwerung, der gewiessen,  
es gebracht, vnd haben viel leuthe, klagt, das man In solcher  
ferlichen sach, die Canones so ghar nicht achtet. Zu dem so  
hat man, ein solche meinung von den kloster gelobden, die vn-

1) C und D schreiben hier merkwürdig genug „ymb“, nicht „Im“,  
wie A. In Coburg ist übrigens die Korrektur fast unleserlich. Die  
Stelle ist charakteristisch für die Genesis der beiden Abschriften.  
2) So C und D gegen A: glubden. 3) So C und D gegen A: clo-  
stern. 4) So C und D gegen A: closter glubden. 5) So C und D  
gegen A: hat man Ir. 6) So C und D gegen A: fehlt. 7) So  
C und D gegen A: Clostern. 8) D: hette der. Ebenso A. In C  
offenbar Auslassung. 9) So C und D gegen A: weybsbilder. 10) So  
C und D gegen A: strengkeit. 11) So C und D gegen A: was.



uorborgern, auch viel monchen vbell gefallen gehabtt <sup>1</sup>, die wenig ein vorstandt gehabtt. Dan sie gaben fur, das kloster gelobden, der Tauff gleich werhen, vnd das man mit dem kloster Leben, Vorgebung der Sundt, vnd Rechtfertigung fur gott vordientt, Jha sie setzenn <sup>2</sup> noch mehr dorzu, das man mit dem closterlebenn, uordient nicht allein gerechtigkeit, vnnd <sup>3</sup> fromigkeit, sonder auch das man domit halte <sup>4</sup>, die gebott, vnnd Rethen, Im Euangelio vorfast, vnd wurden also die klostergelobdt, hoher gepreist, dann, die Tauff, Item das mann mehr verdinst <sup>5</sup>, mit dem closter Lebenn, dann mit allen andern Stenden, so von got geordnet, sein. Als pfarrer prediger, Standt, Obrigkeit, fursten, herren Standt vnd dergleichenn, die alle nach gots gebott, wortt, vnnd befell, Ihrem beruff, an erdichte geistligkeit, dienen, wie dan dieser stugk keins mag vorneint werdenn, dan man findts In Ihren eigenn buchernn.

Vber das wer also gefangen, vnd Ins kloster kommen, lernet wenig von Chro, etwo hette <sup>6</sup> man schulen, der heiligen schriefft, vnndt ander <sup>7</sup> kunst, so der christlichen kirchen dinstlich, seint Inn kloster, das man aus den klosterenn, pfarrer vnd Bischoff <sup>8</sup> genommen hat. Itzo aber hats vil ein ander gestalt, mit den klosterenn, dan vorzeiten, kamen sie der meinung Zusammen, Im klosterleben, das man die schriefft lernet, Itzo geben sie fur, das kloster leben, sei ein solch wesen, das man gots gnadt, vnd Fromigkeit, fur Gott domit vordiehne, Jha es sei ein standt der vollkommenheit, vnd setzens, den andern stenden, so von gott eingesetzt, weit fur, das alles wirth dorumb angetzogen, an alle vorvngelimpffung, domit man ihe dester bass, vornehmen, vnd vorstehen mueg, was, vnnd wie die vnserenn lehren, vnnd predigen.

Erstlich lehren sie bei vnns, von denen die Zur Ehe greiffen, also, das alle die so Zum ledigen stande, nicht geschickt seint, macht, fugk, vnnd Recht, habenn, sich Zuuorehelichenn. Dann die Gelubdt vormuegenn nicht Gots ordenung, vnd gebott auffzuhebenn, Nu laut gots gebott also, 1. Cor: 7. vmb der hurerey willenn, hab ein Jeder sein eigenn weib, vnnd ein Jglich hab Ihren eigenn Mann, dorzu dringt, zwingt vnd treibt nicht allein gots gebott, sonder auch gots <sup>9</sup> Geschopff, vnnd ordenung, alle die Zum Ehestandt, die on sonderlich gots werck, mit der gab der Jungfrawenschafft nicht gebabt seint. Lauts diss <sup>10</sup> spruchs gots selbst,

1) So C und D gegen A: hat. 2) So C und D gegen A: setzen.  
 3) So C und D gegen A: vor got vnd. 4) So C und D gegen A: hielte.  
 5) So C und D gegen A: verdinet. 6) So C und D gegen A: het.  
 7) So C und D gegen A: anderer. 8) So C und D gegen A: Bischoffen.  
 9) So C und D gegen A: dj Gottes. 10) So C und D gegen A: laut dises.



Gen: 2. Es ist nicht gutt, das der Mentzsch, allein sei, wir wollen Ihm ein Gehulffen machen, der vmb Ihnen sei.

Was mag mann nun, darwieder auffbringenn, Man ruhme das gelubdt, vnd die Pflicht wie hoch man woll, man mutz<sup>1</sup> auff, als hoch, als mann kann, so mag mann dannoch nicht erzwingenn, das Gots gebott dordurch auffgehobenn werde.

Die Doctores sagenn, das die Gelobde, auch wieder des Bapsts Recht, vnbundigk sein, wie viell weniger soll<sup>2</sup>, sie dan bindenn, statt vnnnd krafft habenn wider Gottes geboth.

Vnnnd, wo die Pflicht der gelubdt keinn annder vrsach<sup>3</sup> hette<sup>4</sup> das sie möchte auffgehobenn werdenn, so hettenn die Bebeste auch nicht dowider disPensirt, vnnnd erleubt, Dann es geburet keinnem menschenn die Pflicht so aus gotlichen Rechtenn herwechst Zerreißen, Darumb habenn die Bebeste wohl bedacht, das in disse Pflicht einn Aequitet solle<sup>5</sup> gebrauchet werden Vnnnd habenn Zum offternmahl disPensirt, alls mit einnem Konnig vonn Arragon vnnnd vielenn anddern, So mann nun Zurhaltung zeitlicher dinng disPensirt hat soll viell billiger disPensirt werdenn, vmb noturfft willen der seelen

Vollgennt worumb treibt das gegentheill so hart das mann die gelubdt halltenn mis<sup>6</sup>, vnnnd sieht nicht ann Zuor ob das gelubdt seinn ort<sup>7</sup> hab Dann das gelubdt soll Inn moglichenn sachenn vnnnd willig<sup>8</sup> vnngZwunngen seinn, wie aber die ewig keuschheit Inn des menschenn gewalldt vnnnd vormog stehe<sup>9</sup>, weis mann wohl, Auch seinndt wenig beide manns vnnnd weibs Personenn, die vonn Ihnen selbst willig vnnnd wohlbedacht das Clostergelobnus<sup>10</sup> gethann habenn, Ehr<sup>11</sup> sie Zum<sup>12</sup> rechtenn<sup>13</sup> vorstandt kommen so vberredet mann sie Zum Closter gelubdt, Zuweilen werdenn sie auch dem<sup>14</sup> Zu getzwungen vnnnd gedrunge, darumb es Jhe nicht billich das man so schwind vnd hart von der gelubdt Pflicht, disPutire, angesehen das sie alle bekennen das solichs wider die natur vnnnd art des gelobnus ist, das es nicht willigklich vnnnd mit guettem Rhat vnnnd bedacht gelubdt wirt, etzlicher Canones vnnnd BePstlich recht Zuereisenn die gelubdt, die vnnder xv Jharenn geschehenn seinn, dann sie halltenns darfur, das mann fur derselbenn Zeitt, souiel vorstandts nicht hatt<sup>15</sup>, das mann die Ordnung des ganntzenn lebenns wie dasselbig

---

1) So C und D gegen A: muz.      2) So C und D gegen A: sollen.  
 3) So C und D gegen A: ursachen.      4) So C und D gegen A: hett.  
 5) So C und D gegen A: soll.      6) So C und D gegen A: mus.  
 7) So C und D gegen A: art.      8) So C und D gegen A: willig und.  
 9) So C und D gegen A: steet.      10) So C und D gegen A: closter  
 glubdnus.      11) So C und D gegen A: ehe.      12) So C und D gegen  
 A: zu.      13) So C und D gegen A: rechtem.      14) D: dorzu. A:  
 darzu.      15) So C und D gegen A: hab.



annZuestellenn beschliessenn könn<sup>1</sup>, Einn Annder Canon gibt der menschlichenn schwachheit noch mehr Jhar Zu, dann ehr vortbeut das Closter gelobdt, vnnder 18 Jharenn Zuethun, doraus hat der meiste theil enntschuldigung vnnd Vrsach aus denn Closternn Zuegehen, dann sie des merenn theils Inn der kinntheit fur dissenn<sup>2</sup> Jharenn, Inns<sup>3</sup> Closter kommen seinndt, Enntlich vonn gleich die vortbrechung des Clostergelobdts möcht getadelit werdenn, so konnt aber dennocht doraus nicht eruolgen das mann dselbenn ehe Zurreissenn soltt, dann Sanct Aug: sagt 27. 9. 1. c Nupciar<sup>4</sup>, das man soliche ehe nicht zurreissenn soll, Nunn ist Jhe S. Augustinus nicht Inn geringgen ansehenn Inn d Christlichenn Kirchenn, obgleich etzliche hernach andders gehalten.

Wiewohl nun Gottes gebot von dem Ehestand Ihr seer viell vom Closter gelobdt frei vnnd ledig macht, So wendenn doch die Vnsernu noch mehr vrsachenn fur, Das Closter gelobdt nichtig vnnd vnboundig sey Dann aller gottesdiennst vonn dem<sup>5</sup> menschenn ann gottes geboth vnnd beuehl einngesetzt, vnnd erwehlet, gerechtigkeit vnnd gottes gnade Zuerlangenn, sei wid Gott vnnd dem heiligenn Euangelio vnnd gottes beuehl enntkegen, wie dann Christus selbst sagt Matthej 15 sie diennen mir vorgeblich mit menschen gebottenn, so lehret es<sup>6</sup> auch S. Paul vberall Das mann gerechtigkeit nicht soll suchenn aus Vnsernn gebottenn, vnnd Gottes diennsten so vonn menschen erticht seinn, Sonnd das gerechtigkeit vnnd frommigkeit for Gott kombt aus dem glaubenn vnnd Vortrauenn, Das wir glaubenn, Das Vnns Gott vmb seinns einigenn Sohnnus Christus willenn Zue gnadenn nimbt, Nu ist es Jhe ann tage das die Monneche gelert vnnd gepredigt habenn, Das die erdachtenn geistlichennkeit<sup>7</sup> genugthun fur die Sunnde vnnd Gottes gnad vnnd gerechtigkeit erlangen, Was ist nun das andders dann die herligkeit vnnd Preiss der gnadenn Christi vorminnderenn, vnnd die gerechtigkeit des glaubenns vorleugkenn<sup>8</sup>, Dorumb vollgt aus dem, das solich gewöhnlich gelobde vnnrechte falsche Gottes dinnt gewesen, dhalb seinndt sie auch vnboundig, dann ein gotlos gelobdt vnnd das wid Gottes geboth geschehen, ist vnboundig vnnd nichtig, wie auch die Canones lehren,

Das der Eid nicht soll einn bannd Zur sunnden seinn, So<sup>9</sup> Paulus sagt Zunn Gal: am 5 Ihr seyet abe vonn Christo die Ihr durch das gesetz rechtfertig werden wollt vnnd habt der gnadenn gefelt, Derhalb auch die so durch gelobdt wollenn

1) So C und D gegen A: kann. 2) So C und D gegen A: solchen. 3) So C und D gegen A: Inn. 4) So C und D gegen A: 27. 9. 1. c. Nup. 5) So C und D gegen A: den. 6) So C und D gegen A: lerets. 7) So C und D gegen A: geistlicheit. 8) So C und D gegen A: verleugnen. 9) So C und D gegen A, wo „So“ fehlt.



rechtfertig werdenn, seinnd vonn Christo abe, vnnnd feleunn der Gnade Gotts dan dieselbenn raubenn Christo seinne ehre, d alleinn gerecht machet, vnnnd gebenn soliche ehr Ihrenn gelobdenn vnnnd Closter lebenn,

Mann kann auch nicht lengnenn, das die Monneh gelert vnnnd gePredigt habenn, das sie durch Ihre gelobde<sup>1</sup> vnnnd closter wesenn vnnnd weise gerecht werdenn, vnnnd vorgebungg d Sunndenn vordienenn, Jha sie habenn noch wohl vnnngeschickter vnnnd Vnnngereimbter dinng, ertichtet vnnnd gesagt, Das sie Ihre guette werck denn anddern mittheiltenn Wenn nun einner diss alles vnnnglimPfflich wollt treibenn vnnnd auffmutzenn, wieviel stugk konnte ehr Zusammenn bringenn, das sich die Monch, ietzo<sup>2</sup> selbst schemenn, vnnnd nicht wollenn gethan haben,

Über das alles habenn sie auch die leute des vberredt, das die ertichte geistlich ordenn, stendtt seinndt, Christennlicher Vollkommenheit, Das ist Ja die werck ruhmenn, Das mann doch durch gerecht, werde, Nun ist es nicht ein gering ergernis In der Christlichenn kirchen, Das man dem Volck ein solche gots dinsts vortregt, den die menschen an gots gebot erdichtet, haben vnnnd leren, das ein solcher gotsdinst die menschen vor got from, vnnnd gerecht mache, dan gerechtigkeit des glaubens, di man am Meisten jn der Christlichen kirchenn, treiben sol, wird vertunckelt wan den Leuten die augen mit dieser seltzam<sup>3</sup> engelgeistlichkeit aufgesperrt werdenn, vnnnd felschlich<sup>4</sup> furgebenn, des armuts, demut vnnnd keuscheit, vber das werdenn auch die gebot gots, vnnnd der rechte vnnnd ware, gottesdinst, dardurch verdunckelt, wan die leüt horenn, das allein die Monch Imstande der volkommenheit sein sollenn, Dan die Christlich volkommenheit ist, das man got von hertzen, vnnnd mit ernst furchtet, vnnnd doch auch ein hertzlich Zuuorsicht glauben vnnnd vertrauen fast. Das wir ymb Christus willenn, ein gnedigenn barmhertzigenn got habenn, das wir mugen vnnnd sollen von got bitten, vnnnd begern, was vnns not ist, vnnnd hülf, vonn Ime in allen trub-sallen nach<sup>5</sup> eins Jedenn beruff vnnnd stand gewarten, Das wir auch in des sollen mit vleis eusserlich gute werck thun, vnnnd vnser beruffs warten, Dar In stehet, die rechte volkommenheit, vnd der rechte gotsdinst, In<sup>6</sup> betteln oder in einer schwartzen oder grauen kappenn zc Aber das gemeine volck, fast vil schedlicher meinung aus falschem lob, des Closter lebens, so es hort, Das man den ledigen standt, an alle mas lobt, dan daraus volgt,

---

1) So C und D gegen A: glubden. 2) So C und D gegen A: auch Jezt. 3) So C und D gegen A: selzamen. 4) So C und D gegen A: falsch. 5) So C und D gegen A: gewiflich nach. 6) D: nicht in. Ebenso A. In C offenbar Auslassungsfehler.



das es mit beschwerten gewissen Im ehstand ist, so der gemeine Man hort, Das die petler allein sollen vollkommen sein, kan er nit wissen das er ann sünd guter haben, vnnnd handthiren moege, So das volck horet, es sei nür ein rath, nicht ein Rach <sup>1</sup> vbenn, volgt das etzlich vormeinen, es sei nit sund, ausserhalb des Ampts Rach Zu vbenn, etzlich meinen Rach geZime den Christen gahr nit, auch nit der obrigkeit, Man list auch der Exempel vil, das etzlich weib vnd kindt, auch ir Regiment verlassenn, vnnnd sich in Closter gesteckt habenn, dasselb habenn sie gesagt heis auch <sup>2</sup> der welt fliehenn, vnnnd ein solch lebenn süchenn, das got bass gefiel den der andern lebenn,

Sie haben auch nit können wissen, das man got dienen sol, in denn gebotten, die er gegeben hat, vnnnd nicht in den geboten die von menschen erdicht sein, Nun ist es <sup>3</sup> das ein guter vnnnd vollkomener stand des lebens, welcher gottes gebot, vor sich hat. Das aber ist ein ferlicher stand des lebenns, der gottes gebot nicht fur sich hat, Vonn solchenn sachenn ist von noten gewest <sup>4</sup>, den Leuten guten bericht Zuthun, Es hat auch Gerson in vorZeiten denn Irthumb der Monch, von der vollkommenheit gestrafft, vnnnd Zeigt ahnn, das bei seinen Zeiten, dis ein Neured <sup>5</sup> gewesen sei, Das das Closterleben ein stand der vollkommenheit sein sol, So uil gotloser meinung, vnd Irthümb leben <sup>6</sup> in denn Clostern gelobten, das sie sollen rechtfertigenn vnnnd from vor got machen, Das sie die Christliche vollkommenheit sein sollenn, Das man damit beide des Euangeliums Rethe, vnnnd gebot halte, Das sie habenn die vbermaswergk, die man got nicht schuldig sei, Dieweil dan solches alles falsch, eittel vnnnd erdicht ist, so machet es <sup>7</sup> auch die Closter gelobde nichtig vnnnd vnbundig,

#### Von der Bischoffen gewalt,

Von der bischoffen gewalt, ist vorZeitenn vil vnd mancherlei geschen <sup>8</sup>, vnd haben etzlich vnschicklich den gewalt der Bischoffenn, vnnnd das weltlich schwerdt, vnder einander gemengt vnnnd seind aus diesem vnordentlichenn gemenge, sehre grosse Krig, auffrühr vnnnd emperung, eruolgt, aus dem das die Bischofen Im schein Ires gewalts, der Inen vonn Christo gegebenn, nicht allein Neue gottes dinst, angericht habenn, vnnnd mit furbehaltung etzlicher felde <sup>9</sup>, vnd mit gewaltsamen ban, die gewissenn beschwert, sündler auch sich vnderwunden, keiser, vnnnd kenig, Zusetzen, vnnnd entsetzenn,

1) So C und D gegen A: Rach. 2) D: aus. Ebenso A. 3) D: jhe. Ebenso A. 4) So C und D gegen A: gewesen. 5) So C und D gegen A: ein neue red. 6) So C und D gegen A: kleben. 7) So C und D gegen A: machets. 8) So C und D gegen A: geschriben: 9) So C und D gegen A: felle.



Irs gefallenns, welchenn freuel auch langZeit hieuer gelerte vnn  
gotfurchtig leut in der Christenheit, gestrafft habenn, Derhalb  
die vnsern Zu trost der gewissenn getzwungen sein worden, die  
vnnderscheit des geistlichenn vnnnd gewaltsschwerdts vnnnd Re-  
giments antzutzeigen, vnnnd habenn gelert, das man beide regiment,  
vnnnd gewalt, vmb gots gebots willen mit aller andacht als zwo  
hochste gotsgabenn, vff erdenh ehren vnnnd wol halten soll,

Nun leren die vnsern also, Das der gewalt der schlüssel  
oder der bischoffen sei lauts <sup>1</sup> des Eüangeliums ein gewalt vnd  
beuel gots, das Euangelion Zu predigen, die sunde zuorgeben,  
vnd Zubehalten vnnnd die Sacrament Zu reichen vnnnd Zuhandeln <sup>2</sup>,  
Dan Christüs hat die Aposteln mit diesem beuel ausgesand Joa:  
20: gleich wie mich mein Vater gesand hat also seind ich euch  
auch, Nembt hin den heiligen geist, welchen ir, Ir <sup>3</sup> sund er-  
lassen, werdet, denselben sollen sie erlassenn sein, vnnnd denen  
ir sie furbehalten werdet, dem sollen sie furbehaltenenn sein,

Denselbenn gewalt der schlüssel oder der Bischoff vbet vnnnd  
treibt man allein mit der Lhere vnnnd predig gotteswort, vnnnd  
mit handreichung der Sacrament gegenn vielen oder entzlen per-  
sonen, dornach der beruff ist, dan domit werden gebenn, nicht  
leibliche sonder ewig ding vnnnd güter, als Nemlich ewig ge-  
rechtigkeit, der heilig geist vnnnd das Ewig lebenn,

Diese guter kan man anderst nit erlangen dan durch das  
Ambt der Predigt vnnnd durch die hantreichung der heiligen  
Sacrament, Dan sanct Paul: spricht das Euangelion ist ein krafft  
gottes selig Zumachen alle die doran gleubenn, Dieweil nün der  
gewalt der kirchenn, oder Bischoffen ewig guter gibt, vnd allein  
durch das Predig Ambt, geubt vnnnd getrieben wirdt, so hindert  
er die Polliceey vnnnd das weltlich <sup>4</sup> Regiment nichts vberal, dann  
weltlich Regiment gehet mit viel andern sachenn vmb dan das  
Eüangelium weltlich gewalt schutzt nicht die sehle, Sondern leib-  
vnnnd gut, wieder eusserlichenn gewalt mit dem schwert vnnnd  
leiblichenn penen,

Darumb sol man die Zwei Regiment das geistlich vnnnd welt-  
lich nit in einander mengenn vnd werffen, dann der geistlich  
gewalt, hat seinen beuel das Euangelium Zu predigenn vnnnd die  
Sacrament Zureichenn, Sol auch nicht in ein frembd Ambt fal-  
lenn, sol nicht König setzenn, vnnnd entsetzenn, Sol weltlich ge-  
setzt vnnnd gehorsam, der obrigkeit nicht aufheben oder Zurutten  
Sol weltlicher gewalt nicht gesetzte machen, vnnnd stellen, von  
weltlichen hendeln wie dan auch Christüs selbst gesagt hat mein

---

1) So C und D gegen A: laut. 2) So C und D gegen A: han-  
deln. 3) So C und D gegen A: Ire. 4) So C und D gegen A:  
weltlicher.



reich ist nit vonn dieser welt Item wer hat mich Zu einem richter Zwuschen euch gesetzt, vnnnd S. Paül Zu Phill: 3 vnser bürgerschaft Ist im himel vnnnd der andern Zu den Cor: 10, die Wappen<sup>1</sup> vnnser ritterschaft seint nicht fleischlich Sondern mechtig, vor got Zuuorstoren, die anschlege vnnnd alle hohe, die sich erhebt, wieder die erkenntus gottes.

Dieser gestalt vnderscheidenn die Vnsern beider<sup>2</sup> Regiment vnnnd gewalt, Ambt, vnnnd heischen<sup>3</sup> sie beide als die hochstenn gaben gottes vff erdenn, in Ehrenn haltenn,

Wo aber die Bischoffenn weltlich Regiment, vnnnd schwerdt habenn, so habenn sie dieselbenn nicht als bischoffen aus gotlichen rechten Sonder aus menschlichen keiserlichen rechten, geschenckt, von Romischen Keysern, vnnnd konigen, zu weltlicher verwaltung Irer guter, vnnnd gehet das amt des Euangelions gahr nichts ahn,

Derhalbenn ist das Bischofflich Amt nach gotlichen rechten das Euangelium Predigen, sund vorgeben, lere, vrteln vnnnd die lehre dem Euangelio entgegen vorwerffen vnnnd die gotlosen, der gotloss wesen offenbar ist, aüs Christlicher gemein, ausschliessenn, an menschlichen gewalt sonder allein durch gottes wort.

Vnnnd desfals seind die pfarleut vnnnd kirchen schuldig denn Bischoffen gehorsam Zu sein, lauts dieses spruchs Christi Luce 10. wer euch hort, der hort mich.

Wo sie aber etwas dem Euangelio zuentgegen leren setzen, ader vfrichtenn, haben wir gottes beuehl In solchem vahl, das wir nicht sollen gehorsam sein, Matthe: 7 Sagt Chrus sehet<sup>4</sup> euch fur, vor den falschen propheten, vnnnd S. Paul: Zu gal: am 1. So auch wir oder ein engel vom<sup>5</sup> himel euch ein ander Euangelium predigen würd, dan das wir euch gepredigt habenn, das sei verflücht, vnnnd in der andern Episteln Zu Cor, am 13 wir habenn kein macht wieder die warheit, sonder vor die warheit Item nach der macht, welche mir der her zu pessern, vnnnd nicht Zuuorderben geben hat, Also gebeüt aüch das geistlich recht, 2. q. 7. c. Sacerdotes vnnnd. c. oues, vnnnd sant aug: schreibet in der Epistel wieder pethilianum Man sol auch den Bischoffen, so ordentlich gewelt, nicht volg wo sie Irren oder etwas wieder die heilig gottlich<sup>6</sup> schrift Leren oder orden<sup>7</sup>.

Das aber die Bischoffenn ander gerichtszwenge<sup>8</sup>, haben In etzlichen sachen, als nemlich ehesachen wücher oder Zehenden dieselbenn habenn sie aus Craft menschlicher recht.

1) So C und D gegen A: Waffen. 2) So C und D gegen A: beide. 3) D: heissen. A: heissen. C: Schreibfehler? 4) D: segt. 5) So C und D gegen A: von. 6) So C und D gegen A: heiligen gotlichen. 7) So C und D gegen A: ordnen. 8) So C und D gegen A: sonst gewalt und gerichtszwang.



Wo aber die ordinarien Inn solchem ambt nachlessig seint so seint die furstenn schuldig, sie thun es gleich <sup>1</sup> gerne, oder vngernne, hierInnen Iren vnderthanen umb frids willen rechts <sup>2</sup> Zusprechenn Zuuorhuttung vnfriden vnd grosser vnruhe, In lenden.

Weiter Disputirt man auch ob Bischoffe macht habenn Ceremonien Inn der kirchen vftzurichten, dergleichen <sup>3</sup> sätzung vonn Speise, von feirtagenn, von vnderschiehtlichen orden der kirchen diener, Dan die denn Bischoffenn diesen gewalt gebenn, Ziehen diesen spruch Chri an Joā: 16. ich habe euch nach <sup>4</sup> vil Zusagenn, ir aber kunts itzo nit tragenn, wen aber der geist der warheit komen würd, der wird eüch in alle warheit fhuren, Dartzu furen sie aüch, das exempel act: 15. So sie plüt vnnd erstickt verbothenn habenn, So Zeuget man auch das an, Das der sabath, in Sontag vorwandelt, ist wordenn, wieder die Zehen gebot, darfur sie es achtenn, vnnd wird kein exempel so hoch getriebenn vnnd angeZogenn, als die vorwandlung des sabats vnnd wollen Damit erhalten Das der kirchen gewalt gros sei, Dieweil sie mit den Zehen gebothen Dispensirt vnnd etwas darann verendert hat,

Aber die vnnsernn Lerenn in dieser frag, also, Das die bischoffenn nicht macht habenn, etwas wieder das Eüangelion Zusetzen, vnnd aufftzurichtenn, wie dan obenn angeZeigt, ist, vnnd die geistlichenn recht, durch die gantz Neunde, distinction Lherenn,

Nun ist dieses öffentlich wieder gotsbeuel vnd wirt <sup>5</sup> der meinung gesetz Zumachen oder Zugepieten das man dodürch vor die sund gnugthut <sup>6</sup> vnnd gnad erlangen, dann es wirdt die ehr des vordinsts Chri vorlestert wan wir vnns mit solchen sätzung <sup>7</sup> gnad Zuuordienenn, vnderwindenn.

Es ist auch am tag, Das vmb dieser meinung willen In der Christenheit menschlich aufsatzung vntzeliich vber hannd genhommen habenn, vnnd in des die Lhere vom glauben vnnd die gerechtigkeit des glaübens, gahr vnderdruckt, gewesen <sup>8</sup>, Man hat teglich Neue feirtag neue fasten geboten, Neu Ceremonien, vnnd Neue ehrerbietung, der heiligenn eingesetzt, mit solchen wercken, gnad vnd alles gute <sup>9</sup> bei got Zuuerdienenn,

Item die menschlich sätzung vfrichten thun auch damit wieder gots gebot, das sie sünd setzen, Inn der speis in

1) So C und D gegen A: sie thuns auch. 2) So C und D gegen A: recht. 3) So C und D gegen A: defsgleichen. 4) So C und D gegen A: noch. 5) D: Wort. Ebenso A. 6) So C und D gegen A: gnug thun. 7) So C und D gegen A: sätzungen. 8) D: ist gewesen. Ebenso A. 9) D: gut. Ebenso A.



tagenn vnd dergleichenn dingen, vnnnd beschweren also die Christenheit mit der knechtschaft des gesetz<sup>1</sup> Ebennd als müste bei denn Christen ein solcher gottesdinst sein, gottes gnade Zuordienenn, dergleich were denn<sup>2</sup> leuitischen gotsdinst, welchen got so<sup>3</sup> den aposteln vnd Bischoffenn beuolen habenn, auffzurichten wie dan etzlich daruon schreibenn,

Stehet auch wol Zu gleubenn, das etzlich bischoff mit dem Exempel des gesetz Moisi seint betrogen worden, Doher so vn-  
tzelich satzung komen seindt, das ein Tod<sup>4</sup> sein soll wen man an feirtag ein handarbeit thut auch an ergernus der andern  
Das es<sup>5</sup> ein todsund seii, wen man die 7 Zeitten nachlest, das etzlich speis das gewissen vorunreinige<sup>6</sup>, das fasten ein solch werck sei, damit man got versone, das die sund in einem fürbehalten fahl werde nicht vorgebenn, man ersuch denn Zuor den fürbehalter des fhalss, vnangesehenn, das die geistlich recht, nicht vonn der fürbehaltung der schült sonder vonn fürbehaltung der kirchenn, peen, Redenn, Woher habenn dann die Bischoffen recht vnnnd macht, solche aufsetze der christenheit aufftzulegen, die gewissenn Zuorstricken, Dann sant Peter verbeüt Inn geschichten der Apostel am. 15. Das Joch uf der Jünger helser<sup>7</sup> Zülegenn vnnnd. S. Paül sagt<sup>8</sup>, das jnen der gewalt Zubessern vnnnd nicht Zuorderben gegeben sei, Warümb mheren sie dan die sünde mit solchenn uffsetzenn,

Doch hat man helle sprüch der gotlichenn schrift die do verbietenn, solche aufsetze aufzurichten gots gnaden<sup>9</sup> damit Zuordienenn, oder als solten sie Zur seligkeit vonnoten sein, so sagt S: Paül, Zu Coll: am 2. so lost<sup>10</sup> nun Niemand euch gewies<sup>11</sup> machenn, vber speis oder vber tranck oder vber bestimbt tag Nemlich denn feirtagen<sup>12</sup>. Neüen Monden, oder Sabaten, Item so ir dann nün gestorben seit mit Christo von denn weltlichenn satzungen, was lost<sup>13</sup> ir euch dann fhaen, mit satzungen, als wert ir lebendig die do sagenn, Dü solt das nicht anruren, Du solt das nicht essen, noch trinckenn, Du solt das nicht anlegen, welchs sich doch alles vnder handenn vorZert, vnnnd seint menschenn gebot vnnnd lehre, vnnnd haben ein schein der weisheit Item S. Paül Zu tito am 1. vorbeüt öffentlich, man sol nicht achten vff jüdisch Fabeln vnnnd menschen gebot, welche die warheit abwendenn.

---

1) So C und D gegen A: geseze. 2) So C und D gegen A: dem.  
3) D: sol. Ebenso A. 4) So C und D gegen A: todsund. 5) So C und D gegen A, wo es fehlt. 6) So C und D gegen A: verunreinigen. 7) So C und D gegen A: helse. 8) So C und D gegen A: sagt Zun Cor: 9) So C und D gegen A: gnad. 10) D: last. Ebenso A. 11) So C und D gegen A: gewissen. 12) So C und D gegen A: Feyertagen oder. 13) D: last. Ebenso A.



So redet auch Chrs selbst, Matthei 15. von den <sup>1</sup> so die leuthe, vff menschen gebot treibenn, last sie fharenn, sie seind der blinden leitter, vnd vorwirfft solche gottes dinst, vnd saget alle pflantzen, die mein himlischer vater nicht Pflantz hat werden <sup>2</sup>, ausgereut,

So nun die Bischoffen macht habenn die kirchen mit vntzeleichen aufsetzen, Zubeschweren, vnd die gewissen Zuorstrickenn, Warumb vorbeut dann die gotlich schrift <sup>3</sup> die menschlich aufsetze Zu machenn, vnd Zuhorenn, Warumb nennet sie dieselben, teuffels lere Solt dann der heilig geist solches alles vorgeblich vorwarnet habenn,

Der halb diweill solch ordnung als nottig auffgericht damit got Zuorsohnen, vnd gnad Zuordienenn, dem Eüangelion entgegen seind, so Zimpt sich keinswegs denn Bischoffen solch <sup>4</sup> gottes dinst ZuerZwingen, dan man müs in der christenheit die Lere von der christlichen freiheit behaltenn, als Nemlich, das die knechtschaft des gesetzes nicht nottig ist zur rechtuertigung wie dan S. Paul, schreibt Zum gall: 5. So beshtet nun in der freiheit Damit vnns chrus befreihet hat, vnd last euch nicht wiederumb in das knechtisch Joch vorknopffenn, Dann es mus Ihe der furnemst <sup>5</sup> artickel des Euangeliums erhaltenn werdenn, Das wir die gnadenn gotts, durch denn glaübenn an Christüm an vnnsrer unverdinst erlangen, vnd nicht durch gotsdinst von menschen eingesetzt vordienenn,

Was sol man dann halten vom Sonntag vnd dergleichen andern kirchenn ordnung <sup>6</sup> vnd Ceremonien Dartzu gebenn die vnsern diese antwort, Das die Bischoffen oder pfarrer mugen ordnung machenn, Damit es ordentlich Inn der kirchenn Zugehe, nicht damit gottes gnade zuerlangenn, Auch nicht damit vor die sünd gnug Zuthün, oder die gewissenn damit Zuorbindenn Solchs vor nottig gottes dinst Zuhaltenn, vnd es darfur Zuachtenn das sie sünd tetten, wen sie dieselben an ergernus brechenn, also hat hr <sup>7</sup> S Paul Zun Cor: vorordent Das die weiber in der versamlung <sup>8</sup> sollen dekenn, Item das die Prediger in der versamlung nicht Zgleich alle, redenn sonnder ordentlich einer nach dem andern,

Solche ordnung geburt der Christlichen vorsamlung vmb der lieb vnd frids willen Zuhaltenn, vnd denn Bischoffen vnd pfarrern Inn diesenn fellenn gehorsam Zu sein, Unnd die selbigenn so ferne

---

1) So C und D gegen A: denen. 2) So C und D gegen A: di werden. 3) So C und D gegen A: schrift so oft. 4) So C und D gegen A: solche. 5) So C und D gegen A: furnem. 6) So C und D gegen A: Ordnungen. 7) Ebenso D! 8) Es fehlt in C und D: Ire Haut (A).



Zuhalten, das einer den ander nit erger, Damit in der kirch<sup>1</sup> kein vnordnung oder wustes wesen sei, Doch also, das die gewissenn nicht beschwert werdenn, Das mans vor solch ding halte, die Zur seligkeit nottig sein solten vnnd es darfur achten das sie sünd thethenn, wen sie dieselbenn an der andern ergernus brechenn, Wie dann niemands sagt das das weib sunt thue<sup>2</sup>, die mit blosem heübt ann ergernus der leuthe ausgehet,

Also ist die ordnung<sup>3</sup> von der Osterfeier von der<sup>4</sup> pfingstenn vnnd dergleichenn Feier vnnd weise, Dann die es darfur achten, das die ordnung vom Sontag, vor dem Sabath, als nottig auffgericht sei die Irren sehr, Denn die heilig schrift hat den Sabath abgethann, vnnd leret das alle Ceremonien des alten gesetzs<sup>5</sup> nach eroffnung des Euangelions mogen nachgelassenn werdenn, vnnd dennoch<sup>6</sup> weil von noten gewest ist, ein gewissenn tag Zuoorden, vff das das volck wuste, wen es Zusanen komen solt hat die Christlich kirche, denn Sontag dartzu vorordennt, vnnd Zu dieser vorenderung dester mher gefallens vnnd willenns gehabt Damit die leuthe ein exempel hettenn, der Christlichenn freiheit das man wüste das wieder die haltung des Sabats nach eins andern tags von notten sei, Es seint vil vnrichtig Disputation von der vorwandlung, des gesetzes vonn denn Ceremonien des neuen Testaments vonn der voranderung des Sabats welche alle entsprungen seint aus falscher vnnd jrrieger meinung als must man in der Christenheit ein solchenn gottesdinst habenn, der dem Leuitischen oder Judischenn gottesdinst gemes wher, vnnd als solt Christus denn Aposteln vnnd bischoffen beuolenn habenn, Neue Ceremonien Züer denckenn, die Zur seligkeit notig wherenn, dieselbenn Irthumb, habenn sich in die Christenheit eingeflochtenn Do man die gerechtigkeit des glaubens nicht lauter vnnd Rein gelert vnnd geprediget hat. Etzlich Disputirn also vom<sup>7</sup> Sontag das man halten mus, wiewol nicht aus gotlichem rechtenn, dennoch schir als viel als aus gotlichen rechten stellen fornn vnd mass, wie fernne man am feirtag arbeitenn moge, Was seind aber solche Disputation anderst dann, fallhstrick der gewissenn, Dan wiewol sie sich vnderstehen menschliche auffsetze, Zu lindern, vnd EpikeiZirn, so kan man doch kein Epikeia oder linderung treffenn, So lang die meinung stehet, vnnd bleibt, als solten sie von noten sein, Nun mus dieselb meinunge, bleibenn, wen man nichts weis von der gerechtigkeit des glaubens vnd von der christlichenn freiheit.

1) So C und D gegen A: kirchen. 2) So C und D gegen A: thuet. 3) D und A: ordnung vom Sontag. C: Auslassungsfehler. 4) So C und D gegen A: den. 5) So C und D gegen A: geseze. 6) So C und D gegen A: dannoch. 7) So C und D gegen A: form.



Die Aposteln habenn geheissen man sol sich enthaltenn, des bluts vnnd ersticktenn wer helts aber izo aber dennoch thun die kein sundt, die es nit haltenn, Dann die aposteln habenn auch selbs die gewissenn nicht wollen beschwerenn, mit solcher knechtschafft Sonder habens vmb ergernus willenn ein Zeitlang verbottenn Dan man mus achtung habenn, in dieser satzung auff das hauptstücke, Christlicher Lhere, das durch ditz Decret nicht aufgehobenn wirdt Mann helt schir kein alte Canones wie sie lautenn, Es fallenn auch derselbenn satzungenn teglich vil wegk auch bei denn, die solche auffsetze vffs allervleissigste halten Da kan man der gewissenn nicht radten nach helfenn, wo diese Linderung nicht gehalten wirdt, das wir wissenn solche auffsetze also Zuhalten das mans nicht darfur achte, das sie nottig sein, das auch denn gewissenn vnschedlich sei wo gleich solche auffsetze fallenn,

Es wurdenn aber die bischoffenn leichtlich denn gehorsam erhaltenn, wo sie nicht darauff drungen diejenigen satzungenn Zuhaltenn, so doch an sünd nicht mogenn gehalten werden,

Itzo aber thun sie ein dinck vnnd verbieten beide gestalt Das heilige Sacraments Item den geistlichenn den Ehestand Nemen Niemandts auff er thue dann zuor ein eidt er wolle diese lere, so doch ann Zweifel dem heiligenn Euangelii gemes ist nicht predigen

Vnser kirchen begern nicht, das die bischoffenn mit nachteil Irer Ehre vnnd wurden, wiederumb frid vnnd einigkeit machenn, wiewol solches denn bischoffenn in der noth Zu thun geburt, allein bittenn sie darümb, das die Bischoffen etzliche vnbillich beschwerung nachlassenn, die doch vorZeitten auch in der kirchenn nicht gewesenn, vnd angenomen sein wieder den, brauch der Christlichen gemeinenn Kirchenn, welche vielleicht Im anheben etzliche vrsachenn gehabt, Aber sie Reimen sich nit Zu vnsern Zeitenn, So ist auch <sup>1</sup> vnleugbar, das etzliche satzung aus vnuorstandt, angenhomen seint, Darumb solten die Bischoffen der gutigkeit sein, dieselbenn <sup>2</sup> satzung Zu mildern, Seidtemal solche <sup>3</sup> enderung nichts schadet, die einigkeit der Christlichenn kirchenn Zuerhaltenn, Dan viel satzungen von menschenn auffkomen seint, mit der Zeit selbst gefallenn, vnnd nicht nottig Zuhalten wie die pebstliche Recht selbst Zeugen,

Kans aber Jhe nicht sein, es ist <sup>4</sup> auch bei Inen nicht Zuerhalten das man solche menschliche satzung messig vnd abthue, welche man an sünd nicht kan haltenn, so mussenn wir der

---

1) So C und D gegen A: ists. 2) So C und D gegen A: dieselbigen. 3) So C und D gegen A: ein solche. 4) So C und D gegen A: Es.



apostel regel volgen die vnns gebeut, wir sollenn gott mher gehorsam sein dan den menschen, Sanct Peter vorbeut den bischoffen die herrschafft als hetten sie gewalt die kirchenn wo Zu<sup>1</sup> sie wolten Zu Zwingen itzo gehet man nicht damit vmb, wie man den Bischoffen Ir gewalt nheme, sonder man bit vnnd begeret, sie wolten die gewissenn nicht Zu sunden Zwingen, wen sie aber solches nicht thun würden, vnnd diese bit vorachtenn So mügenn sie gedennen, wie sie deshalb vor gott werden antwort gebenn mussenn, Dieweil sie mit solch Irer hartigkeit vrsach gebenn Zu spaltung vnnd Schissma das sie doch billich solten vorhuten helffenn,

### Beschluss

Dis seint die furnembste<sup>2</sup> Artickel die Itzo fur streittich geacht werdenn, Dann wiewol man vil mher misbreuch vnnd vnrichtigkeit het, antziehen können so habenn wir doch die weitlenfigkeit<sup>3</sup> vnnd lenge zuorhuten alleine die furnembste<sup>4</sup> vormeldet daraus die andern leichtlich Zuermessenn dan man hat in vorZeitten sere clagt, vber denn ablas vber walfarten, vber misbranch des bans, Es hetten auch die pfarrer vrentlich getzenck mit den Monchen, von wegen des Beicht horenns, des begrebnus der bei predigten vnnd vntzeliger ander stuck mher, Solchs alles habenn wir Im pesten vnnd vmb glumpfs willen vbergangen Damit man die furnembsten stuck In dieser sachen dester bass vormercken mochte, Darfur sol es auch nicht gehalten werdenn, das in dem Jemants ichts zu hass vnnd vnglimpff, gered, oder angetzogen sei; Sonder wir habenn allein die stuck erzelt, die wir fur nottig anzuziehen vnnd Zuormeldenn geacht habenn, Damit man daraus dester bass Zuornhemenn het<sup>5</sup>, das bei vns nicht wieder<sup>6</sup> mit der lhere noch Ceremonien angenhomen ist<sup>7</sup>, entweder der heiligenn schriffte oder gemeiner christlichenn kirchenn Zuentkegen were, Dan es ist Je am tage vnd offentlich das wir mit allem vleis mit gottes hülf an Rhum Zu redenn, verhut habenn, Damit Jhe kein Neue vnnd gotloss lehre, sich in vnsern kirchenn heimlich einflochte einrisse<sup>8</sup> vnnd vberhandnheme,

### Finis

Die oben<sup>9</sup> gemelten artickel haben wir dem ausschreiben nach vbergeben wollenn, Zu einer antzeigung vnser bekentnus

---

1) So C und D gegen A: warzu. 2) So C und D gegen A: furnembsten. 3) So C und D gegen A: weitlenfigkeit. 4) So C und D gegen A: furnembsten. 5) So C und D gegen A: hab. 6) So C und D gegen A: weder. 7) So C und D gegen A: ist, das. 8) So C und D gegen A: einrisse. 9) So C und D gegen A: ob-



vnd der vnsern Lehre, vnd ob Jmandt befunden wurde der daran mangel hette, dem ist man fernern bericht mit grund gotlich heiliger geschrift Zuthun erbottig,

E. K. Mt

vnderthenigste

Diener <sup>1</sup>

Joannes Churf. Zu Sachssen <sup>2</sup>

Marggraff Georg <sup>3</sup>,

Hertzog Ernst von Luneburg <sup>4</sup>

Furst Wolfgang von Anhalt <sup>5</sup>

Stad { Nurnberg  
Reutlingen <sup>6</sup>

- 1) So C und D gegen A: unterdenigste Churfl. Fursten und Stette.  
 2) So C und D gegen A: Johans herzog zu Sachssen, Churfl. 3) So C und D gegen A: Georg M. Zu brandenburg zc. 4) So C und D gegen A: Ernst herzog Zu braunschweig vnd lunenburg zc. 5) Es fehlen in C und D: der Landgraf Zu Hessen, der Kurprinz Joh. Friedrich vnd Herzog Franz von Braunschweig. — So C und D gegen A: Wolfgang Fürst zu Anhalt. — Es fehlt in C und D: Albrecht Graf zu Mansfeld. 6) So C und D gegen A: und dj bede gesanten der Zweier Stette Nurnberg vnnnd Reutlingen.

